

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

39. Jahrgang

1983

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Quellenkritische Studien zu den bayerischen Besitzlisten des 8. Jahrhunderts

Von

Heinrich Wanderwitz

Inhalt: I. Einleitung, S. 27. – II. Gliederung und Vorlagen von Notitia Arnonis und Breves Notitiae, S. 29. – III. Darstellung von Besitzverhältnissen in der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae, S. 41. – IV. Zweck und Abfassungszeit der Notitia Arnonis, S. 44. – V. Zweck und Abfassungszeit der Breves Notitiae, S. 55. – VI. Besitzverzeichnisse aus Passau, Niederaltaich und Benediktbeuern, S. 59. – VII. Die innere Entwicklung Bayerns im 8. Jahrhundert und der Machtwechsel von 788, S. 68.

I. Einleitung

Über die Frage nach der Herrschaftsstruktur des bayerischen Stammeshertogtums in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts ist es zu einer heftigen Kontroverse gekommen¹. Das Kernproblem der Auseinandersetzung bil-

¹) Ausgangspunkt der Kontroverse war der Aufsatz von Friedrich Prinz, Herzog und Adel im agilolfingischen Bayern. Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788, Zs. für bayerische LG 25 (1962) S. 283–311. In dieser Studie kommt Prinz zu dem Ergebnis, daß Bayern in den Jahren und Jahrzehnten vor der Eingliederung in das karolingische Reich 788 herrschaftlich zweigeteilt war: Im Westen des Herzogtums dominierte der karolingerfreundliche bayerische Adel, während das eigentliche Herzogsland der Osten Bayerns bildete. Mit gewichtigen Argumenten wandte sich Andreas Kraus, Zweiteilung des Herzogtums der Agilolfinger? Die Probe aufs Exempel, Blätter für deutsche LG 112 (1976) S. 19–29, gegen diese Theorie. Dazu die Erwiderung von Friedrich Prinz, ebenda 113 (1977) S. 19–23, und die Stellungnahme von Andreas Kraus im selben Band S. 33–43. Friedrich Prinz, Bayerns agilolfingische Kloster- und Adelsgeschichte und die Gründung Kremsmünsters, in: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster. Symposium 15.–18. Mai 1977 (Ergänzungsband zu den Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 2, 1978) S. 25–50, faßt nochmals alle Argumente für die „Zweiteilung“ zusammen. Auch in anderen Vorträgen des Symposiums in Kremsmünster finden sich mehr oder weniger deutliche Stellungnahmen zur Diskussion um die „Zweiteilung“: Wilhelm Störmer, Adelige Träger von Rodung, Siedlung und Herrschaft im Raum zwischen Salzach-Inn und Enns während des 8. und frühen 9. Jahrhunderts, in: ebenda, S. 145–167, hier besonders S. 156; Peter Classen, Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III., in: ebenda, S. 169–187, hier S. 179. Kurt Reindel, Grundlegung:

dete die „Strategie“ der Karolinger, mit deren Hilfe ihnen die Einverleibung Bayerns in ihr Reich gelang. Hat es im Westen Bayerns eine mit den fränkischen Karolingern sympathisierende Adelsgruppe gegeben, der ein Sturz Herzog Tassilos III. gelegen kam? Die Quellengrundlage für diese These bildeten hauptsächlich Traditionsbücher und Besitzverzeichnisse bayerischer Klöster und Bistümer². In die Diskussion wurden Begriffe wie Gaugrafschaft³, Königsfreie⁴ oder Adel⁵ eingebracht, deren Präzision und Inhalt umstritten sind. Noch bedenklicher war die unterschiedslose Auswertung der Quellen zu statistischen Zwecken, denn häufig blieb dabei die Intention des mittelalterlichen Quellenautors unberücksichtigt. Erst eine den Charakter der Quellen beachtende Analyse aber kann ein statistisches Zahlenargument absichern. So ist die Tatsache aus dem Blick geraten, daß wir für jene kirchlichen Institutionen, von denen uns Besitzlisten erhalten sind, die im Zusammenhang mit dem Machtwechsel von

Das Zeitalter der Agilolfinger (bis 788), in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, herausgegeben von Max Spindler (1981) S. 242f, nennt die These von der „Zweiteilung“ des bayerischen Herzogtums „in der Forschung stark umstritten“. – Herrn Professor Dr. Kurt Reindel sei an dieser Stelle für die zahlreichen Anregungen und Diskussionen, die wesentlich zur Entstehung dieses Aufsatzes beitrugen, gedankt.

²) Eduard Hlawitschka, Rezension des Sammelbandes über die Anfänge des Klosters Kremsmünster (wie Anm. 1), Zs. für bayerische LG 43 (1980) S. 510ff., weist auf die Bedeutung des relativ problemlosen Sturzes Herzog Tassilos III. 788 für die Gesamtproblematik der inneren Verfassung Bayerns im 8. Jh. hin. Künftig werden folgende Traditionsbücher abgekürzt zitiert: Trad. Freising: Die Traditionen des Hochstifts Freising, ed. Theodor Bitterauf (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 4, 5, 1905, 1909). Trad. Mondsee: Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1 (1852) S. 1–110. Trad. Passau: Die Traditionen des Hochstifts Passau, ed. Max Heu w i e s e r (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 6, 1930). Trad. Regensburg: Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, ed. Josef W i d e m a n n (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 8, 1943). Trad. Schäftlarn: Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 760–1305, ed. Alois W e i ß t h a n n e r (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 10, 1, 1953).

³) Dazu jetzt Hans K. S c h u l z e, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1974). Diese Arbeit wird in den Rezensionen unterschiedlich beurteilt: Wolfgang Metz, HJb 94 (1974) S. 359f.; Friedrich Prinz, Zs. für bayerische LG 38 (1975) S. 357–359; Kurt Reindel, HZ 223 (1976) S. 406–408.

⁴) Johannes S c h m i t t, Untersuchungen zu den *liberi homines* der Karolingerzeit (Europäische Hochschulschriften, 3. Reihe: Geschichtliche Hilfswissenschaften 83, 1977) S. 245ff. Hans K. S c h u l z e, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, HZ 219 (1974) S. 529–550. Eine Zusammenstellung der neuesten Literatur zu den *liberi* im bayerischen Rechtskreis bei Reindel (wie Anm. 1) S. 242f.

⁵) Zur Problematik des Adels im frühmittelalterlichen Bayern jetzt Reindel (wie Anm. 1) S. 240ff.

788 entstanden, über keine kontinuierliche Traditionsbuchüberlieferung verfügen. Die Diskussion über Struktur und Verhalten des bayerischen Adels verdrängte ein weiteres Problem: Wie sah das „Lehenssystem“ der beiden letzten agilolfingischen Herzöge aus – Odilos (?–748) und Tassilos III. (748–788) –, das sich hinter dem Phänomen der Konsenssschenkungen, also *traditiones* an Kirchen, die *cum consensu* / *licentia ducis* erfolgten, verbirgt⁶?

Im folgenden soll versucht werden, gleichsam einen archimedischen Punkt außerhalb des bislang diskutierten Quellenstoffes zu finden. Es sollen die Salzburger Besitzverzeichnisse – *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae*⁷ – unter Berücksichtigung der übrigen einschlägigen Quellen untersucht werden, um eine tragfähige Basis für die Beurteilung der politischen Verhältnisse in Bayern und der Beziehungen des karolingischen Reiches zu Bayern im 8. Jahrhundert zu erhalten.

II. Gliederung und Vorlagen von *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae*

In Salzburg entstanden nach 788 zwei teilweise übereinstimmende Besitzlisten: *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae*. Beide sind uns nur durch Abschriften des 11.–13. Jahrhunderts überliefert⁸. In den letzten Jahren

⁶) Die Konsenssschenkungen im Bayern des 8. Jahrhunderts spielten in der wissenschaftlichen Literatur des vorigen Jahrhunderts eine wichtige Rolle in der Diskussion um das frühe Lehenswesen: Vergleiche dazu Paul Roth, *Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert* (1850) S. 243 f., Ulrich Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* (1895) S. 196 ff., und vor allem Heinrich Brunner, *Die Land-schenkungen der Merowinger und der Agilolfinger*, SB Berlin (1885) S. 1173–1201. Heinrich Brunners Forschungen zu diesem Problembereich flossen in sein Handbuch, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 (²1928), ein, worüber François Louis Ganshof, *Was ist das Lehenswesen?* (⁴1975) S. 190 schreibt, es sei eine „ausgezeichnete Darstellung der feudovasallitischen Institutionen der fränkischen Zeit“. Trotz der heftigen Polemik von Hermann Krawinkel, *Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht* (1937), gegen Brunner, die sich wiederum auf das bayerische Material stützte, nahm die rechtshistorische Wissenschaft nach dem 2. Weltkrieg praktisch keine Notiz mehr vom agilolfingischen Benefizialsystem.

⁷) Die *Notitia Arnonis* (künftig: *Not. Arn.*) ist abgedruckt im Salzburger UB 1, ed. Willibald Hauthaler (1898) S. 4–16; die *Breves Notitiae* (künftig: *Brev. Not.*) wurden ebenfalls in diesem Band S. 19–49 abgedruckt, doch ist jetzt der Druck Salzburger UB 2, ed. Willibald Hauthaler und Franz Martin (1916) A(nhang) 1–23, der sich auf eine bessere Hs. aus dem 12. Jh. stützt, zu benutzen (Franz Martin, *Eine neu aufgefundene Admonter Handschrift*, NA 41 [1919] S. 274 ff.).

⁸) Zu den Handschriften der *Not. Arn.* Salzburger UB 1 (wie Anm. 7) S. 3 f.; zu den Handschriften der *Brev. Not.* vergleiche ebenda S. 17 f. und Salzburger UB 2 (wie

haben sich vor allem österreichische Historiker mit den beiden Quellen beschäftigt. So ergab eine sprachliche Analyse Herbert Haupts⁹, daß die Notitia Arnonis, die sprachliche Beziehungen zu langobardischen Urkunden- und Gesetzestexten aufweist¹⁰, die verkürzte Wiedergabe agilolfingerzeitlicher Schenkungsurkunden darstellt. Die Breves Notitiae dagegen zeigen unübersehbare Spuren karolingischer Latinität. Haupt scheidet die Breves Notitiae in zwei Teile: Breves Notitiae I umfassen die Kapitel 1–14 und sind eine Überarbeitung der älteren Notitiae Arnonis, während die Kapitel 15–28, die Breves Notitiae II, als Vorläufer eines Traditionsbuches angesprochen werden¹¹. Herwig Wolfram konnte aus der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae den sogenannten Libellus Virgilii erschließen, eine durch Zeugenliste beglaubigte Aufzeichnung über die Auseinandersetzung um die Maximilianszelle in Bischofshofen. Wolfram wies in den beiden Verzeichnissen die verschiedenen Entstehungsstufen dieses „Protokolls“, das in der Endredaktion aus dem letzten Lebensjahre des Bischof Virgils (745–784) stammt, nach. Als wichtigstes Ergebnis der Untersuchung Wolframs erscheint aber die Tatsache, daß die Zeugen-

Anm. 7) A 1 f. Eine Zusammenstellung der Salzburger Quellen des 8. und 9. Jh. bietet Alphons Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, MIOG Ergänzungsband 19 (1963) S. 145–159; diese ist nun zu ergänzen durch Bernhard Bischoff, Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit, (SB München 1973, Heft 4). Eine kurze Übersicht über das Salzburger Quellenmaterial des Frühmittelalters bringt auch Herwig Wolfram, *Conversio Bagariorum et Carantanorum. Das Weißbuch der Salzburger Kirche über die erfolgreiche Mission in Karantanien und Pannonien* (1979) S. 23–30.

⁹) Herbert Haupt, Zur Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse, MIOG 83 (1975) S. 33–47.

¹⁰) Wolfgang Metz, Bemerkungen über Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte, ZRG Germ. 73 (1956) S. 368, möchte auf Grund der Gaunennungen in den Salzburger Quellen fränkischen Einfluß vermuten; ebenso hält Peter von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumerschließung 1: Namentypen und Grundwortschatz (1961) S. 264, Bezeichnungen wie *marcha*, *in pago*, *comitatus* für fränkisch beeinflusstes Vokabular; Peter Schmid, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 6, 1977) S. 198, folgt diesen beiden Autoren. Die Frage, ob nun tatsächlich langobardischer oder fränkischer Einfluß in der Not. Arn. und den Brev. Not. festzustellen ist, scheint mir vorerst nicht entschieden; ja es muß fraglich bleiben, ob überhaupt eine Lösung dieses Problems möglich ist: Zum einen sind die Texte von Not. Arn. und Brev. Not. zu knapp, um Formulareinflüsse aufzuspüren, zum anderen ist eine Beurteilung der Semantik der fraglichen Begriffe speziell für den bayerischen Raum nicht möglich, da Vergleichsmaterial etwa aus dem 7. Jh. fehlt, so daß nicht festgestellt werden kann, ob hier autonome Entwicklungen stattfanden oder ob äußere Beeinflussung eine Rolle spielte; vgl. dazu auch Reindel (wie Anm. 1) S. 239 f.

¹¹) Haupt (wie Anm. 9) S. 46 f. (zusammenfassend).

liste des Libellus Virgilii zur Zeit des Bischofs beziehungsweise Erzbischofs Arn (785–821) als beglaubigende Zeugenliste an das Ende der Notitia Arnonis gestellt ist¹².

Die provozierenden Thesen Zibermayrs und die Auseinandersetzung um die Entstehung des Klosters St. Peter in Salzburg zwischen Herbert Klein und Friedrich Prinz hatten einen weiteren Aspekt der beiden Verzeichnisse schärfer hervortreten lassen: eine tendenziöse Überformung der erzählenden Partien von Notitia Arnonis und Breves Notitiae in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seit dem Aufstieg Salzburgs zum Erzbistum¹³. Grundlegendes änderten diese in den letzten Jahrzehnten erschienenen Forschungen an der Beurteilung der beiden Salzburger Quellen nicht. Somit blieb auch der Zweck beider Quellen, wodurch ihr historischer Aussagewert wesentlich bestimmt ist, seit der Definition Lhotskys unbestritten¹⁴: Die Notitia Arnonis „diente dem Zweck, jenen Besitz, den die Salzburger Bischöfe von den Agilolfingerherzögen Theodo, Theodpert, Hucbert, Odilo und Tassilo III. unmittelbar oder mittelbar durch Konsensschenkungen erworben hatten, in der veränderten politischen Lage“ – nach dem Machtwechsel 788 – „zu sichern“¹⁵. Entstehungszeit und Entstehungsgrund der jüngeren Breves Notitiae seien dagegen nicht mit derselben Sicherheit anzugeben. Möglicherweise stehen die Breves Notitiae als erweiterte Neufassung der Notitia Arnonis, zumindest in ihrem ersten Teil, damit in Zusammenhang, daß die neue Würde Salzburgs von den bayerischen Bischöfen nicht allgemein und ohne Widerspruch anerkannt worden war, weshalb auch die Bedeutung Ruperts für die Missionierung Bayerns betont wurde. Der zweite Teil der Breves No-

¹²) Herwig Wolfram, Libellus Virgilii. Ein quellenkritisches Problem der ältesten Salzburger Güterverzeichnisse, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von Arno Borst (Vorträge und Forschungen 20, 1974) S. 202 ff. (zusammenfassend).

¹³) Ignaz Zibermayr, Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums (21956) S. 121 ff., dazu die Kritik von Kurt Reindel in einer Rezension in: Zs. für bayerische LG 20 (1957) S. 536–541. Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.–8. Jahrhundert) (1965) S. 397 ff., und derselbe, Salzburg zwischen Antike und Mittelalter, Frühmittelalterliche Studien 5 (1971) S. 10–36, vertritt die These von einer kirchlichen Kontinuität in Salzburg, die er aus der überwiegend romanischen Namensliste des frühen Konventes von St. Peter ableitet; dagegen Herbert Klein, Salzburg an der Slawengrenze, Südostdeutsches Archiv 11 (1968) S. 1–14; vgl. dazu auch Reindel (wie Anm. 1) S. 200.

¹⁴) Lhotsky (wie Anm. 8) S. 151–153.

¹⁵) Haupt (wie Anm. 9) S. 34.

titiae dagegen stellt eine im wesentlichen nach geographischen Gesichtspunkten geordnete Besitzliste dar¹⁶.

Die Forschungen von Wolfram und Haupt richteten sich darauf, ausgehend von dem eben geschilderten Zweck der beiden Quellen, Zusammenhänge zwischen den vorliegenden Texten und deren zu vermutenden Vorlagen aufzudecken. Dieser Ansatz erscheint durchaus erfolgversprechend, wenn man ihn um die Fragestellung nach den Formen der Vorlagen erweitert, da vermutete Kompositionsprinzipien der beiden vorliegenden Verzeichnisse möglicherweise bereits auf Vorlagen zurückgehen und somit ihre Intentionen anders zu beurteilen sind.

Vorab ist also zu klären, wie die Vorlage beziehungsweise die Vorlagen für die Notitia Arnonis und die Breves Notitiae aussahen: War es eine Loseblattsammlung von einzelnen Urkunden, waren es mehrere Blätter und Lagen mit jeweils zusammengehörigen Titeln, oder lag bereits ein Traditionsbuch in Form gehefteter Lagen vor? Um dies festzustellen, müssen zuerst die Gliederungsprinzipien der beiden Werke dargestellt und Eigenheiten herausgearbeitet werden.

Die Gliederung der Notitia Arnonis:

1. Einleitung (Proömium)¹⁷
2. Schenkungen bayerischer Herzöge an die Salzburger Kirche
 - a) Theodo (I, 1–7)
 - b) Theodpert (II, 1–7)
 - c) Hucbert (III, 1–2)
 - d) Odilo (IV, 1–2)
 - e) Tassilo III. (V, 1–7)
3. Konsensschenkungen an die Salzburger Kirche (VI, 1–21)
4. Die *cellae* Au und Otting, die von freien Bayern unter Mitwirkung Herzog Tassilos gegründet und an Salzburg tradiert wurden (VI, 22–25)
5. Ein Verzeichnis der zur Kirche Salzburg gehörigen *ecclesiae parrochiales* (VI, 26–28)
6. Kloster Nonnberg
 - a) Gründung und Übergabe an Salzburg (VII, 1)
 - b) Schenkungen Herzog Theodperts an Nonnberg (VII, 2–14)
7. Geschichte der Salzburg entfremdeten Maximilianszelle in Bischofshofen (VII, 1–7)
8. Eschatokoll (VIII, 8)

¹⁶) Haupt (wie Anm. 9) S. 35.

¹⁷) Die Gliederung von Wolfram (wie Anm. 12) S. 105 f. wird hier stärker differenziert wiedergegeben.

Deutlich ist das Gliederungsschema erkennbar: Die Nummern 1 und 8 bilden den formalen Rahmen, unter 2 und 3 werden die Schenkungen an die Salzburger Kirche aus Herzogsgut aufgeführt, Gründungen der Zellen Au und Otting und deren Schenkung an Salzburg bilden den Inhalt von 4, wobei die intensive Mitwirkung Herzog Tassilos jeweils klar hervorgehoben wird¹⁸. Nach dem Kirchenverzeichnis 5, das noch gesondert besprochen werden muß, folgen dann die beiden größeren herzoglichen Klostergründungen Nonnberg und die Maximilianszelle, 6 und 7.

Während bei 2–4 und 6–7 die mittelbare oder unmittelbare fiskalische Herkunft des Schenkungsgutes deutlich ersichtlich ist, fehlt auf den ersten Blick dieser Zusammenhang im Kirchenverzeichnis 5. Der einleitende Satz deutet allerdings an, wo die Verbindung zum fiskalischen Gut zu suchen ist: *Item de ecclesiis parrochiales, que in beneficium pertinent ...*¹⁹. Als *beneficium* wird in der Notitia Arnonis ausgegebenes Herzogsgut bezeichnet, über das der Inhaber nur beschränkt verfügen kann. Deutlich wird dies in der Einleitung zu den Konsensschenkungen der Notitia Arnonis ausgesprochen: *Item de hoc quod tradiderunt liberi Baiuarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum ...*²⁰. Das ausgegebene „Lehengut“ wird also nicht zum Volleigentum des Empfängers, der Herzog behält sich ein Einspruchsrecht bei Veräußerungen vor²¹. Die im Kirchenverzeichnis genannten Gotteshäuser werden nun als in das *beneficium* gehörig bezeichnet. Man muß dies wohl dahingehend deuten, daß die Salzburger Kirche einen Teil ihres Besitzes als *beneficium*

¹⁸) *Cella que vocatur Auue, quam construxit Baldun presbiter in beneficio dominico ... cum licentia Tassiloni ducis* (Not. Arn. VI, 22). Die Zelle Otting wird mit herzoglichem Lehengut ausgestattet, wozu die *licentia ... ducis* notwendig war (Not. Arn. VI, 24).

¹⁹) Not. Arn. VI, 26.

²⁰) Not. Arn. VI, 1. Ähnlich präzise drückt sich auch eine Freisinger Urkunde von 772 September 13, aus: ... *ut dominum meum et illustrissimum ducem domnum Tassilonem deprecare debuissim, ut ex beneficiis illius aliquid ad ecclesiam tradendi concederetur licentiam* (Trad. Freising Nr. 49).

²¹) Die ältere Literatur zu den Konsensschenkungen bei Prinz, Herzog und Adel (wie Anm. 1) S. 283–286. Hans Constantin Faußner, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter, DA 29 (1973) S. 355 f., hat sich sehr allgemein zu den agilolfingischen Konsensschenkungen geäußert. Zum Begriff *beneficium* im frühen Mittelalter: François Louis Ganshof, Beneficium, weltlich, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) S. 366–370, außer der dort angegebenen Literatur: Alfons Dopsch, Benefizialwesen und Feudalität, in: ders., Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Aufsätze 2 (1938) S. 111–153, und Arnold Pöschl, Die Entstehung des geistlichen Benefiziums, Archiv für katholisches Kirchenrecht 106 (1926) S. 3–121, 364–471; vgl. dazu jetzt auch Peter Landau, Beneficium, in: Theologische Realenzyklopädie 5 (1980) S. 577 ff.

bezeichnete, wodurch jener Güterkomplex angesprochen ist, über den die Salzburger Kirche nicht frei verfügen konnte, da durch die fiskalische Herkunft ein herzogliches Mitspracherecht praejudiziert war. Zwei Folgerungen sind mit dieser Erkenntnis verbunden: Speziell für die im Verzeichnis genannten Kirchen muß die Herkunft aus Herzogsgut angenommen werden²²; zweitens ergibt sich für die Notitia Arnonis die grundsätzliche Erkenntnis, daß in diesem Verzeichnis ausschließlich diejenigen Besitztitel aufgeführt sind, über welche die Salzburger Kirche nur eingeschränkt verfügen konnte, oder anders ausgedrückt, über die der Herzog ein Mitverfügungsrecht besaß, ein Recht, das möglicherweise 788 auf den Rechtsnachfolger Tassilo III., den fränkischen König, überging.

Somit können für die Notitia Arnonis zwei Anlagegründe angenommen werden:

1. Die Sicherung des durch den politischen Machtwechsel gefährdeten Besitzes, vor allem des aus Herzogsgut stammenden, was ja bereits bekannt ist²³.
2. Die Zusammenstellung desjenigen Besitzes, über den der Bischof von Salzburg nur ein eingeschränktes Verfügungsrecht besaß, oder positiv ausgedrückt, an dem der bayerische Herzog beziehungsweise eventuell sein Rechtsnachfolger, Karl der Große, ein Mitverfügungsrecht innehatte.

Daß letztgenannter Grund eine gewichtige Rolle bei der Anlage der Notitia Arnonis spielte, wird schon dadurch evident, daß die zweifellos ebenfalls gefährdeten „Privatschenkungen“²⁴ an die Salzburger Kirche nicht in

²²) Wahrscheinlich stellt auch die von einem Ragenbertus geschenkte Kirche mit ihren Pertinenzen in Kirchweidach (Not. Arn. VI, 26) ein herzogliches *beneficium* dar, was lediglich nicht mehr gesondert angemerkt wurde, da es ja bereits in der Überschrift allgemein für die genannten Kirchen festgestellt worden ist.

²³) Herwig Wolfram, Die Notitia Arnonis und ähnliche Formen der Rechtssicherung im nachagilolfingischen Bayern, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 115–130, streicht diesen Wessenzug der Not. Arn. besonders heraus. Wolfram (wie Anm. 12) S. 182, wies in diesem Zusammenhang nochmals auf MGH D Karls des Großen 169 hin, eine Bestätigungsurkunde Karls des Großen für Kremsmünster von 791, in der festgestellt wird, „daß die Schenkung des schon genannten Tassilo an und für sich keineswegs als fest und dauerhaft gelten kann“ – so die Übersetzung Wolframs für den Satz: *Sed quia iam per dicti Tassiloni traditionem hoc firmiter et stabile minime permanere poterat.*

²⁴) Unter „Privatschenkungen“ möchte ich solche Schenkungen subsumieren, bei denen tatsächlich freies Gut veräußert wurde und bei denen der Herzog als Träger der staatlichen Gewalt auf Grund besitz- oder herrschaftsrechtlicher Zusammenhänge kein Mitspracherecht besaß.

dieses Güterverzeichnis aufgenommen wurden²⁵, da ihnen eben jeder fiskalische Charakter fehlte.

Die Gliederung der Breves Notitiae läßt schon erkennen, daß bei dieser Quelle die Verhältnisse bei weitem nicht so klar liegen wie bei der Notitia Arnonis:

1. Einleitung (Arenga) (A2)²⁶
2. Wandergeschichte des hl. Rupert (A2–A3)
3. Die Schenkungen Herzog Theodos an die Salzburger Kirche (A3–A4)
4. Libellus Virgilii I (A4–A5)²⁷
5. Gründung und Ausstattung des Klosters Nonnberg durch Herzog Theodpert und den hl. Rupert (A5–A6)
6. Die Schenkungen Herzog Theodperts an die Salzburger Kirche (A6–A7)
7. Die Schenkungen Herzog Hucberts an die Salzburger Kirche (A7)
8. Forstrechte (A7)
9. Eine Schenkung Herzog Hucberts an die Salzburger Kirche (A7)
10. Die Schenkungen Herzog Odilos an die Salzburger Kirche (A7–A8)
11. Libellus Virgilii II und die Beweisaufnahme im Streitfall Maximilianszelle (A8–A9)²⁸
12. Schenkungen Herzog Odilos an die Maximilianszelle in Bischofshofen (A10)
13. Schenkungen Freier an die Maximilianszelle in Bischofshofen (A10–A11)²⁹
14. Schenkungen Herzog Tassilos und seiner Mutter Hiltrud an die Salzburger Kirche (A11)
15. Schenkungen Freier an die Salzburger Kirche (A11–A12)

²⁵) Die Machtübernahme Karls des Großen in Bayern 788 war mit Verbannungen und wohl auch Enteignungen von Anhängern Tassilos III. verbunden; dies zeigte kürzlich wieder Bischoff (wie Anm. 8) S. 25 f.

²⁶) Diese Gliederung ist nach der Ausgabe Salzburger UB 2 (wie Anm. 7) zitiert, da dort keine Kapitelzählung vorgenommen ist, wird hier nach Seiten zitiert.

²⁷) Dazu: Wolfram (wie Anm. 12).

²⁸) Dazu: Wolfram (wie Anm. 12).

²⁹) Freie werden hier Personen genannt, die nicht Herzöge und somit keine Träger fiskalischer Besitzrechte waren und die nicht dem Stand der *servi* angehörten. Eine soziale Qualität ist damit nicht ausgedrückt. Ich orientiere mich mit dieser Definition besonders an Not. Arn. VI, 1, wo dem *liber Baiuarius* der *potestatem non habens de se* gegenübergestellt wird. Unter den *liberi* sind dann ein *iudex* (Not. Arn. VI, 3) und *comites* (Not. Arn. VI, 6 und 24) genannt. Zur zweiten Gruppe gehören die *servi* (Not. Arn. VI, 13). Vergleiche dazu auch Hermann Krause, Die *liberi* der lex Baiuvariorum, in: Festschrift Max Spindler (1969) S. 41–73.

16. Libellus Virgilii III zu den Rechtsstreitigkeiten um die Zelle Otting (A12–A13)³⁰

17. Schenkungen Freier an Salzburg (A13–A23)

Das einzige strukturierende Element dieser Gliederung bildet das Bestreben des Autors, die Bedeutung Ruperts als Bistumsgründer und Missionar Bayerns hervorzuheben³¹. Ein weiteres Moment, das aus der Gliederung nicht ersichtlich ist, unterscheidet die Breves Notitiae von der Notitia Arnonis: die stärker erzählende Komponente. Während die Notitia Arnonis auf literarisches Beiwerk nahezu gänzlich verzichtet, werden in den Breves Notitiae die besitzrechtlichen Elemente in erzählende Passagen eingebettet. Erst unter 17 geht die Aufzeichnung in eine nüchterne Aufzählung von Liegenschaftsschenkungen über, die im wesentlichen nach geographischen Gesichtspunkten gegliedert ist³². Diese scheinbare Heterogenität der Breves Notitiae hat eine Gesamtdeutung des Werkes erschwert, ja letztlich dazu geführt, einzelne Stücke zu isolieren, um sie dann in einen historischen Kontext zu stellen, wodurch aber der Deutung des Gesamtwerkes nicht näherzukommen war. Haupt ging sogar so weit, zwei selbständig entstandene Teile anzunehmen, 1–16 und 17, wobei er letzteren für den Vorläufer eines Traditionsbuches hielt³³. Gerade dieser Zusammenhang zwischen Traditionsbuch beziehungsweise traditionsbuchähnlichen Aufzeichnungen und erzählenden Passagen führte Herwig Wolfram zu dem Hinweis, daß die frühmittelalterlichen bayerischen Güterverzeichnisse und Breviarien von der Typik her als Vorläufer der hochmittelalterlichen *fundationes* anzusprechen seien³⁴. Wolfram verfolgte aber diesen Gedanken nicht weiter.

Einige Formulierungen der Breves Notitiae II, wie Haupt den hier als 17 bezeichneten Teil nennt, lassen deutlich erkennen, in welchem Zusam-

³⁰) Wolfram (wie Anm. 12) S. 208, *passim*.

³¹) Diese Tendenz ist längst erkannt und wiederholt untersucht worden, zuletzt: Haupt (wie Anm. 9) S. 35.

³²) Diese Teilung in eine mehr oder weniger erzählende Passage 1–16 und in einen Listenteil 17 stellte Haupt (wie Anm. 9) S. 47 (zusammenfassend) fest.

³³) Vgl. Anm. 32; dazu auch Martin (wie Anm. 7) S. 276.

³⁴) Wolfram (wie Anm. 23) S. 115. Sicherlich wurden die hier besprochenen Verzeichnisse, nämlich die Not. Arn., der Breviarius Uolfi und die überarbeitete Form eines entsprechenden Verzeichnisses aus Benediktbeuern, als Fundatio-Einleitungen im 12. Jh. verwandt, dazu Heinrich Wanderwitz, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, AfD 24 (1978) S. 373 Anm. 81 und S. 370 Anm. 65, zum Breviarius Uolfi Josef Klose, Das Urkundenwesen Abt Hermanns von Niederaltaich (1242–1273), seine Kanzlei und Schreibschule (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 4, 1967) S. 17, 20; zu Benediktbeuern vergleiche unten S. 66 ff.

menhang die einzelnen Besitztitel mit den jeweiligen *cartae* beziehungsweise *notitiae* stehen: Sätze, denen keine weiteren Erläuterungen beigegeben sind, wie *Donatio Dorfwini clerici et nobilis viri ad Trūn et ad Tusindorf*³⁵ oder *Traditio Sigiradi in villa nuncupata Pattinga*³⁶, finden Parallelen in den Überschriften des ältesten Traditionsbuches von Freising, das zwischen 824 und 848 angelegt worden ist, wie zwei willkürlich herausgegriffene Beispiele zeigen mögen: *Traditio Paoponi de Unihse vel ad Holze*³⁷ und *Donatio Arperhti presbiteri de Filusa et Elasnabab*³⁸. Dieser geraffte Überschriftcharakter, der eher dem schnellen Auffinden der einzelnen Besitztitel dient als der rechtlichen Absicherung des Besitzes, dem Zweck der Traditionsbücher³⁹, wird noch durch einen weiteren Beleg aus den Breves Notitiae II erhellt: Der Schreiber vermerkt *Noticia qualiter episcopus conquistavit ...*⁴⁰; er hatte also ein Schriftstück vor Augen, eben eine *noticia*, die er dann auf drei Zeilen gerafft wiedergibt. Der recht rudimentäre Charakter der einzelnen Besitztitel – es wird meist die Art des geschenkten Gutes überhaupt nicht genannt, ebenso fehlen fast immer Pertinenzen – legt den Schluß nahe, daß nicht so sehr die Besitzerhaltung den Zweck der Breves Notitiae II darstellt, sondern eher das Bedürfnis nach einem leicht zu überschauenden Verzeichnis der zahlreichen *cartae* den Grund für die Anlage der Breves Notitiae II bildete. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man die Breves Notitiae II als Inhaltsverzeichnis eines Traditionsbuches anspricht, ähnlich dem Renner im Freisinger Traditionsbuch des Cozroh⁴¹. Während aber Cozroh ein „Vorwort“, in dem die Anlage seiner *traditiones*-Sammlung begründet wird, an den Anfang seines Werkes stellt, wählt man in Salzburg eine literarische Einleitung, die Güterübertragung mit Heiligenlegende verwebt. Diesen Einleitungsteil eines Salzburger Traditionsbuches, bestehend aus *fundatio* und Renner, haben wir wahrscheinlich in den Breves Notitiae vorliegen.

Nach dieser Beschreibung der beiden Quellen können wir uns der eingangs gestellten Frage nach den Vorlagen zuwenden. Als erstes fällt auf, daß die herzoglichen Schenkungen in ihrer Abfolge in der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae weitgehend identisch sind⁴², auch wenn ten-

³⁵) Brev. Not. A 16.

³⁶) Brev. Not. A 17.

³⁷) Trad. Freising Nr. 23, zum Jahr 765.

³⁸) Trad. Freising Nr. 247, zum Jahr 806/811.

³⁹) Siehe dazu die Vorrede Cozrohs zu seinem Traditionsbuch (Trad. Freising S. 1).

⁴⁰) Brev. Not. A 21.

⁴¹) Trad. Freising S. 1–10.

⁴²) Die im folgenden genannten Zahlen beziehen sich auf die Gliederungen S. 32 und S. 35 f. Not. Arn. 2a (Herzog Theodo) entspricht mit einer Veränderung in der Rei-

denziöse inhaltliche Unterschiede existieren⁴³. Geht man nun in der Notitia Arnonis weiter, so hören die Übereinstimmungen bald gänzlich auf. Einige der Konsensschenkungen der Notitia Arnonis 3 nach unserer obigen Gliederung finden sich verstreut in den Breves Notitiae unter 15 und 17, wobei in den Breves Notitiae der eigentümliche Charakter dieser Konsensschenkungen völlig verschwunden ist. Lediglich eine einzige Schenkung weist diese Rechtsform auf, wobei sich der Grund für diese Abweichung leicht aus der Tendenz der Breves Notitiae erklärt: *Greinbertus comes per consessum Pippini regis, qui erat ei valde familiaris, et per consensum Thassilonis ducis dedit ...*⁴⁴. Das Entscheidende ist ganz offensichtlich die Nennung König Pippins beziehungsweise die Mitwirkung des Karolingers⁴⁵.

Auch die Nummern 4–7 der Notitia Arnonis finden keine formale Entsprechung in den Breves Notitiae. Besonders augenfällig ist dies bei den Schenkungen Herzog Theodperts an das Kloster Nonnberg. Zwar werden in beiden Aufzeichnungen die entsprechenden Schenkungen genannt, allerdings in gänzlich verschiedener Reihenfolge. Schlüsse auf die Vorlagen beider Quellen lassen sich somit unschwer ziehen: Eine zusammenhängende gemeinsame Vorlage in der Form eines Traditionsbuches lag den beiden Quellen nur für jene herzoglichen Schenkungen, die in der Notitia Arnonis genannt sind, zugrunde.

Doch muß den Verfassern beider Verzeichnisse noch anderes Material gemeinsam als Vorlage gedient haben, wie die Aufnahme von Konsensschenkungen der Notitia Arnonis in die Breves Notitiae II zeigt. Man könnte nun vermuten, daß eben diese Rechtstitel in den Breves Notitiae der Notitia Arnonis entnommen worden sind. In den Breves Notitiae finden sich aber deutliche Indizien, die erkennen lassen, daß man bei ihrer

henfolge Brev. Not. 3; ebenso Not. Arn. 2b den Brev. Not. 6; die Schenkungen Herzog Huberts in Not. Arn. 2c entsprechen Brev. Not. 7 und 9, wobei in den Brev. Not. lediglich 8 eingeschoben ist, ohne daß dabei die Reihenfolge der Schenkungen geändert worden wäre. Die Schenkungen Herzog Odilos und Herzog Tassilos entsprechen sich in beiden Quellen in der Abfolge gänzlich: Not. Arn. 2d = Brev. Not. 10, Not. Arn. 2e = Brev. Not. 14; allerdings weiß die Not. Arn. von mehreren Schenkungen Tassilos III. als die Brev. Not.; möglicherweise liegt der Grund für diese Verhältnisse in der Tendenz der Brev. Not.: Die in den Brev. Not. aufgeführten Schenkungen Tassilos stammen alle aus der Zeit der Vormundschaft Pippins; die Vormundschaft scheint im Formular der zu Grunde liegenden *cartae* oder *notitiae* genannt gewesen zu sein. Wahrscheinlich fehlten ähnliche Hinweise auf die Karolinger in den übrigen Schenkungsaufzeichnungen, weswegen man sie in den Brev. Not. wegließ, um die Abhängigkeit Tassilos vom Frankenkönig schärfer hervortreten zu lassen.

⁴³) Darauf verwies zuletzt Haupt (wie Anm. 9).

⁴⁴) Brev. Not. A 13.

⁴⁵) Vgl. unten S. 40.

Abfassung ausführlichere Vorlagen benutzte als nur die Notitia Arnonis. So fehlt der Hinweis der Breves Notitiae auf die Mitwirkung König Pippins bei Schenkungen Herzog Tassilos und seiner Mutter Hiltrud in der Notitia Arnonis⁴⁶. Gerade diese Passagen wurden von Haupt dahingehend gedeutet, daß „Originalurkunden oder entsprechende Formulare zur Zeit der Zusammenstellung der Breves Notitiae I noch vorhanden gewesen sein“ müssen, „da die vergleichbaren Schenkungen in der Notitia Arnonis keine derartigen Arengen bieten“⁴⁷. Eine Durchsicht der bayerischen Traditionsbücher ergibt keine einzige Entsprechung. Das heißt, in keiner kirchlichen Institution Bayerns, deren Schriftgut uns mehr oder weniger vollständig überliefert ist, findet sich eine Schenkung, an der König Pippin etwa als Vormund mitgewirkt hat. Sicherlich könnten die Salzburger Verhältnisse eine Ausnahme bilden, doch ist die Beobachtung in den übrigen Traditionsbüchern auffällig genug, um nach der Erwähnung Pippins in bayerischen Traditionsbüchern zu suchen. In den Mondseer, Passauer, Regensburger und Niederaltaicher⁴⁸ Aufzeichnungen wird König Pippin überhaupt nicht im Zusammenhang mit Besitzübertragungen erwähnt. In den Benediktbeurer Quellen wird seiner und seines Bruders Mitwirkung bei der Gründung des Klosters gedacht, wobei allerdings unter Berücksichtigung der Tendenz dieser Quellen⁴⁹ dieser Beleg als äußerst fragwürdig bezeichnet werden muß. Eine weitere Erwähnung Pippins findet sich in einer Freisinger Urkunde von 802: Ein gewisser Irminfrid habe verschiedene Schenkungen gemacht *temporibus domini Pipini regis et Tassiloni ducis eorum consensu*⁵⁰. Vermutlich stehen diese *traditiones* im Zusammenhang mit jener großen Schenkung an die Kirche in Scharnitz 763⁵¹, wo ebenfalls ein *traditor* Irminfrid genannt und wo Gut in denselben Orten geschenkt wird, die auch 802 aufgezählt werden. Diese Parallelüberlieferung im gleichen Codex weiß von einem Konsens beider Herrscher nichts: *sub temporibus Josephi episcopi cum licentia Tassiloni ducis*, heißt es

⁴⁶) Brev. Not. A 11, 13.

⁴⁷) Haupt (wie Anm. 9) S. 41.

⁴⁸) Die Erwähnung des Konsenses Pippins bei der Beschickung Niederaltaichs mit Mönchen aus Alemannien im Breviarium Urolfi gehört nicht in die Gruppe der Schenkungen, sondern ist wohl der eigenkirchlichen Rechtssphäre zuzuweisen.

⁴⁹) Als Tendenz der Benediktbeurer Klostergeschichte wird die Orientierung auf das karolingische Königtum angenommen, die in den Auseinandersetzungen mit Freising um die Unabhängigkeit des Klosters besonders hervorgehoben wurde; es ist allerdings nicht auszuschließen, daß diese Tendenz in den Vorlagen schon vorgegeben war (siehe unten S. 66 ff.).

⁵⁰) Trad. Freising Nr. 184a.

⁵¹) Trad. Freising Nr. 19.

dort nur⁵². In der Urkunde von 763 also findet Pippin überhaupt keine Erwähnung, sondern es wird lediglich der Konsens Herzog Tassilos hervorgehoben. Das heißt, die Nennung des Konsenses König Pippins ist eine Hinzufügung späterer Zeiten, wobei noch bemerkt werden muß, daß der herzogliche beziehungsweise königliche Konsens bei Schenkungen seit etwa 788 seines rechtlichen Gehaltes entleert war, wie noch zu zeigen sein wird.⁵³ Alle übrigen Nennungen Pippins in Freisinger Urkunden finden sich nur in Datierungen von Stücken aus der frühen Regierungszeit Herzog Tassilos⁵⁴.

Gerade diese Beobachtungen im Freisinger Traditionsbuch mahnen zur Vorsicht, zumal sich in den Freisinger Urkunden eine prokarolingische Haltung feststellen läßt. So heißt es etwa in einer Tradition von 804, Bischof Arbeo sei König Karl und den Franken treuer gewesen als dem bayerischen Herzogpaar⁵⁵. Inwieweit es sich dabei um eine zeitgenössische Beurteilung der historischen Situation der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts handelt, muß letztlich dahingestellt bleiben. Sicherlich aber hätte Cozroh eine Erwähnung der Karolinger nicht unterschlagen.

All dies läßt Zweifel am Wahrheitsgehalt jener Stellen in den Breves Notitiae, wo die Mitwirkung Pippins bei Schenkungen hervorgehoben wird, aufkommen. Man gewinnt den Eindruck, als hätten der oder die Verfasser der Breves Notitiae den in den Datumzeilen einzelner Urkunden genannten König Pippin in ihren Notizen in die Rechtshandlung eingebaut. Unter diesem Gesichtspunkt würde sich das vermutete Salzburger Formular durchaus in die sonstige Überlieferung aus der Frühzeit Herzog Tassilos einordnen lassen, wie sie besonders in den Freisinger *traditiones* greifbar wird. Andererseits darf man die Tatsache, daß in den Breves Notitiae König Pippin nicht wahllos als Mitwirkender bei Schenkungen präsentiert wird, dahingehend deuten, daß man tatsächlich umfangreichere Vorlagen besaß, wo eben an einigen Stellen der Name des Königs, höchstwahrscheinlich in der Datumzeile und nicht in der Arenga, genannt wurde.

Ebenfalls in den Vorlagen zu den Herzogsschenkungen dürfte die Mitwirkung von Tassilos Mutter bei Traditionsakten ihres unmündigen Sohnes gestanden haben. Hierfür findet sich eine Parallele im Breviarium Uolfi⁵⁶.

⁵²) Trad. Freising Nr. 184b.

⁵³) Siehe S. 81 f.

⁵⁴) Trad. Freising Nr. 7, 8, 9b, 12, 15, 17, 22 und 463.

⁵⁵) Trad. Freising Nr. 193b, zum Jahr 804.

⁵⁶) Karl Roth, Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung 11 (1854) S. 19.

Dies läßt nun den Schluß zu, daß den Breves Notitiae tatsächlich noch umfangreichere Aufzeichnungen zugrunde lagen, die aber mit anderer Tendenz verwertet wurden als in der Notitia Arnonis. Wie die Überlegungen zu Formularzusammenhängen zeigten, dürfte es sich dabei um vollständige Traditionsurkunden gehandelt haben⁵⁷, die für die Herzogsschenkungen, wie oben ausgeführt, in Form eines festverbundenen Traditionsbuches beiden Verzeichnissen zugrunde lagen.

III. Darstellung von Besitzverhältnissen in der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae

Haupt hat allgemein für die Breves Notitiae festgestellt, daß sie erheblich glatter und sauberer formuliert sind als die Notitia Arnonis, was Haupt auf den Einfluß der karolingischen Sprachreform zurückführte⁵⁸. Die Gegenüberstellung vergleichbarer Besitztitel aus den beiden Verzeichnissen zeigt aber, daß die Abweichungen nicht nur von einem neuen lateinischen Sprachverständnis herrühren, sondern von substantieller rechtlicher Bedeutung sind. Zwar stimmen in den Herzogsschenkungen die Zahlenangaben im wesentlichen überein⁵⁹, bei den Ortsnamen gibt es ebenfalls keine nennenswerten Abweichungen⁶⁰, dagegen unterscheiden sich aber die Schenkungsobjekte selbst beträchtlich in den beiden Quellen.

⁵⁷) Datumzeilen mit der Nennung König Pippins, wie sie wahrscheinlich gemacht wurden, und die Nennung von Tassilos Mutter Hiltrud müssen hier als Beweise vorerst genügen. Zu diesem Ergebnis kam auf anderem Wege auch Haupt (wie Anm. 9). Zum grundsätzlichen Problem einer herzoglichen Kanzlei im Bayern des 8. Jahrhunderts soll hier weiter nicht Stellung genommen werden; vgl. dazu Herwig Wolfram, Vier Fragen zur Geschichte des heiligen Ruperts. Eine Nachlese, StMGBO 93 (1982) S. 6f.

⁵⁸) Haupt (wie Anm. 9) S. 47 geht davon aus, daß sich der Verfasser der Brev. Not. im wesentlichen an den Wortlaut der ihm vorliegenden Urkunden hielt.

⁵⁹) In einer Schenkung Herzog Theodberts (Not. Arn. II, 6 = Brev. Not. A 7) und in einer Herzog Hucherts (Not. Arn. III, 2 = Brev. Not. A 7) weichen die Zahlen voneinander ab.

⁶⁰) Außer in einer Schenkung Herzog Hucherts (Not. Arn. III, 2 = Brev. Not. A 7), wo in der Not. Arn. Eondorf und in den Brev. Not. Jupindorf genannt werden, ist sonst vor allem die Abschwächung beziehungsweise der Ausfall von Nebentonsilben in den Brev. Not. festzustellen: *Fechhilesabe* → *Fechilaba* (Not. Arn. I, 5 = Brev. Not. A 3); *Talagaoe* → *Talgo* (Not. Arn. II, 3 = Brev. Not. A 6); *Titamaninga* → *Titamaninge* (Not. Arn. II, 4 = Brev. Not. A 7); *Ehardinga* → *Ehartingen* (Not. Arn. II, 5 = Brev. Not. A 7); *Tuzzilinga* → *Tuzzilingen* (Not. Arn. II, 6 = Brev. Not. A 7); *Metumunbaim* → *Metminheim* (Not. Arn. IV, 1 = Brev. Not. A 8); *Ellesnauuanc* → *Eselwanch* (Not. Arn. IV, 2 = Brev. Not. A 8). Das bedeutet, daß die Brev. Not. trotz der späten Überlieferung eine deutlich jüngere Sprachstufe erkennen lassen, als sie noch in der Not. Arn. feststellbar ist.

Haupt fiel auf, daß in den Breves Notitiae meist *manentes* statt *mansus* wie in der Notitia Arnonis steht⁶¹. Er erklärt dies mit der Präzisierung der Sachverhalte in den Breves Notitiae; möglich sei diese sprachliche Klärung erst durch das neugewonnene Sprachniveau seit Eindringen der karolingischen Sprachreform in Salzburg geworden.

Diese Deutung verschleiert den inhaltlichen Unterschied beider Worte und vor allem die grundsätzlichen Unterschiede in der besitzrechtlichen Auffassung der beiden Quellen. Eine Gegenüberstellung einiger entsprechender Belege mag dies verdeutlichen:

1. Schenkungen Herzog Theodos:

Notitia Arnonis	Breves Notitiae
a) . . . <i>tradidit Romanos et eorum tributales mansos LXXX . . .</i> (I, 4)	. . . <i>dedit . . . de Romanis tributales homines LXXX cum coloniis suis in diversis locis . . .</i> (A 3)
b) . . . <i>tradidit . . . secus torrentem Fecchilesaba Romanos et eorum mansos tributales V . . .</i> (I, 5)	. . . <i>dedit Romanos tributales super Fecchilaha manentes V, casam et curtem cum territorio suo aliisque rebus ibidem pertinentibus.</i> (A 3)
c) . . . <i>tradidit . . . villulam . . . cum mansos X . . . cum silva et prata vel pascua ad eadem villulam pertinentem . . .</i> (I, 7)	<i>Dedit . . . in loco . . . curtem et casam cum aliis appendiciis suis terris, silvis, pratis et aquis et manentes X inter servos et liberos cum coloniis suis.</i> (A 3 f)

2. Schenkungen Herzog Odilos:

. . . <i>tradidit . . . villa . . . et in ea mansos XX . . . una cum omnibus terminis vel appendiciis suis.</i> (IV, 1)	. . . <i>tradidit . . . villam . . . et manentes servos XX cum territorio et silva et molendinis cum omni appendicio suo.</i> (A 8)
---	---

3. Schenkungen Herzog Tassilos:

a) . . . <i>tradidit . . . villa . . . cum mansos XXXVIII . . . vel cum omnibus appenditiis suis . . .</i> (V, 1)	. . . <i>dedit . . . villam . . . cum manentibus XXXVIII et cum omni appendicio suo . . .</i> (A 11)
b) . . . <i>tradidit . . . villula . . . cum mansos tributales XXX</i> (V, 3)	. . . <i>dederunt . . . villam . . . cum manentibus XXX et coloniis eorum et omnibus rebus eorum . . .</i> (A 11)

⁶¹) Haupt (wie Anm. 9) S. 42.

Der Begriff *mansus* bezeichnet in den angeführten Beispielen aus der Notitia Arnonis eindeutig eine Betriebseinheit; mit ihm korreliert in den Breves Notitiae der Begriff *manentes*, wobei, wie vor allem aus Beispiel 2 hervorgeht, Personen bezeichnet werden. Diese Korrelation führt zu konträren Darstellungen der Besitzzusammenhänge. Bei den Beispielen 1a und 1b werden nach der Notitia Arnonis Romanen geschenkt und deren abgabepflichtige Mansen. Nach den Breves Notitiae dagegen findet sich die Abgabepflicht an die Romanen gebunden, und die dinglichen Rechte erscheinen als Zubehör. In den Fällen 2, 3a und 3b werden nach der Notitia Arnonis Mansen mit Zubehör geschenkt, nach den Breves Notitiae dagegen bilden Menschen den Hauptgegenstand der Schenkung, und die dinglichen Rechte erscheinen nur als Pertinenzen. Etwas komplexer liegt die Sachlage im Fall 1c: Nach der Notitia Arnonis wird eine *villula* mit 10 Mansen und sonstigen Pertinenzen geschenkt. In den Breves Notitiae dagegen wird aus der *villula* eine *curtis* in einem Ort, zu deren Pertinenzen auch 10 *manentes* mit ihren *coloniae* gehören.

Bei den Schenkungen an Nonnberg lassen sich dieselben Verschiebungen feststellen⁶², ebenso bei den zahlreichen Herzogsschenkungen, die sich auf die Saline Reichenhall beziehen⁶³, während sie bei den in die Breves Notitiae aufgenommenen Konsensschenkungen nicht ausgemacht werden können. Hinzu kommt, daß sowohl unter den Herzogsschenkungen an Salzburg wie auch unter jenen an Nonnberg sich etliche finden, deren Inhalt in den Breves Notitiae unverändert dargestellt ist.

Diese inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Verzeichnissen lassen nun deutlich erkennen, daß sich hinter der scheinbar nur geglätteten Sprache der Breves Notitiae tatsächlich teilweise andere Rechts- und Besitzverhältnisse verbergen. Nahezu für alle abweichenden Textstellen der Breves Notitiae ist signifikant, daß sie entweder eine Präzisierung des persönlichen Status übergebener Leute beinhalten (Beispiel 1a und 1b) oder daß sie überhaupt erst abhängige Personen in die Pertinenzen einführen (Beispiel 1c, 2 und 3a, b). In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, daß die Personalpertinenzen zur Zeit der Abfassung der Breves Notitiae beträchtlich an Bedeutung gewonnen hatten. Formal gesehen aber muß daraus gefolgert werden, daß der oder die Verfasser der Breves Notitiae bei der Zusammen-

⁶²) Vgl. Not. Arn. VII, 10–14 und Brev. Not. A 6.

⁶³) Vgl. etwa die Parallelen in Not. Arn. VI, 2–24 und Brev. Not. A 13 ff. Zu den Parallelstellen, die sich auf die Saline Reichenhall beziehen, vgl. Heinrich Wandersitz, Studien zum mittelalterlichen Salzwesen in Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 73, 1983) S. 12–14: Die Erwerbungen des Salzburger Bischofs und seiner Eigenklöster in der Saline Reichenhall im 8. Jahrhundert.

fassung derselben Vorlagen, die auch für die Notitia Arnonis verwandt worden waren, sich offensichtlich die Freiheit herausgenommen hatten, den Rechtsinhalt den veränderten zeitgenössischen Bedingungen anzupassen.

IV. Zweck und Abfassungszeit der Notitia Arnonis

Bereits oben bei der Besprechung der Gliederung der Notitia Arnonis konnte herausgearbeitet werden, daß neben dem besitzsichernden Zweck dieses Schriftstückes auch die besitzrechtliche Qualität des aufgeschriebenen Gutes als Anlagegrund angesehen werden kann: Der bayerische Herzog besaß ein Mitverfügungsrecht über das von ihm an Adel und Kirche ausgegebene Herzogsgut. Als Rechtsnachfolger trat 788 scheinbar sofort König Karl in dieses Recht des Herzogs ein. Da es am Schluß der Notitia Arnonis ausdrücklich heißt, Bischof Arn habe *noticiam vero istam ... cum consensu et licentia domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse Baiuariam regionem ad opus suum recepit*, anfertigen lassen⁶⁴, lag es nahe, das Verzeichnis mit jener, in der Urkunde für Kremsmünster von 791 durch Karl d. Gr. ausgesprochenen Drohung in Verbindung zu bringen, daß die tassilonischen Schenkungen „keineswegs als fest und dauerhaft gelten könnten“⁶⁵.

⁶⁴) Not. Arn. VIII, 8. Diese Formel entspricht den Schreibbefehlen in den Traditionsurkunden Freisings und Passaus. In den Freisinger Urkunden wird dieser Schreibbefehl in der Regel durch den Bischof ausgesprochen, also durch den Empfänger (Trad. Freising Nr. 16, 19, 21, 25c, 26, 30, 32, 38, 43, 45b, 47, 49, 51, 52, 55, 58, 63, 65, 71, 73, 76ab, 85, 86, 88, 89, 91, 95, 97b, 99, 100, 102, 104, 105b, 112, 113, 120, 121b). Man kann also von Empfängerausfertigungen sprechen. In Regensburg und Passau sind derartige Stücke nicht überliefert, lediglich aus Mondsee ist noch eine entsprechende Urkunde bekannt (Trad. Mondsee Nr. 1); in drei Freisinger (Trad. Freising Nr. 31, 37, 74) und einer Passauer Traditionsurkunde (Trad. Passau Nr. 8) erteilt der Schenker den Schreibbefehl. Eine Zwischenform bildet Trad. Freising Nr. 11, in der Schenker und Empfänger den Schreibbefehl aussprechen. In einer Freisinger Urkunde tritt der die *licentia* erteilende Herzog als Auftraggeber für die Urkundenausfertigung auf (Trad. Freising Nr. 14a). In Passau schließlich gibt der Herzog einmal als Schenker den Schreibbefehl (Trad. Passau Nr. 6), und einmal wird der herzogliche Schreibbefehl genannt, ohne daß irgendein besitz- oder herrschaftsrechtlicher Bezug der Urkunde zum Herzog erkenntlich wäre (Trad. Passau Nr. 7). Soweit es sich nicht um Empfängerausfertigungen handelt, steht derjenige, der den Schreibbefehl erteilt, immer in einem besitzrechtlichen Bezug zum Rechtsinhalt der Urkunde, das letzte Beispiel aus Passau ausgenommen. Man darf also wohl auch für den Schreibbefehl in der Not. Arn. annehmen, daß dadurch ein besitzrechtlicher Bezug Karls des Großen zum Salzburger Güterbesitz, der aus Fiskalbesitz stammte, hergestellt werden sollte.

⁶⁵) Siehe Anm. 23.

Herwig Wolfram hat diese Konstruktion zum Einsturz gebracht. Das Ergebnis seiner Untersuchung über die verschiedenen Schriftstücke, die über den Rechtsstreit um die Maximilianszelle in Bischofshofen in Salzburg angelegt worden waren und dann in die Breves Notitiae und die Notitia Arnonis Aufnahme fanden, hat zu dem erstaunlichen Ergebnis geführt, daß die Zeugenliste der Notitia Arnonis 788/90 längst veraltet war, jedenfalls aber nicht zu dem Zweck angelegt worden ist, die Notitia über den Salzburger Besitz an Herzogsgut zu bestätigen⁶⁶. Bei einem Rechtsstreit mußte die Vorlesung dieser Zeugen in einem bayerischen Gericht sofort Argwohn erregen; ja selbst am Königshof dürfte es genügend Kenner des bayerischen Adels gegeben haben, die diesen „Betrug“ bemerken hätten können, denn die bayerischen Großen hatten wohl zum überwiegenden Teil den Untergang der Agilolfinger recht gut überstanden. Oder sollte Arn, auf seine ausgezeichneten Beziehungen zum Königshof bauend, damit gerechnet haben, daß man über diesen Schönheitsfehler in seiner Notitia hinweg sah⁶⁷?

Einer der hervorstechendsten Züge der Notitia Arnonis im Vergleich zu den Breves Notitiae ist die wohlwollende Haltung gegenüber den Agilolfingern, Einleitung und Schluß ausgenommen. Es ist lediglich eine einzige Stelle auszumachen, an der abwertend von Herzog Odilo gesprochen wird: Am Ende der Erzählung über die Entfremdung der Maximilianszelle heißt es: *Et ita Otilo permansit retinendo iniuste, quod de Salzburgh monasterio subtraxit*⁶⁸. Nirgends werden prokarolingische Akzente gesetzt. Zweimal wird König Karl im Hauptteil der Notitia genannt; jeweils am Schluß der Abschnitte über die Zellen Au und Otting ist knapp festgestellt, daß entfremdetes Gut, das zu diesen beiden Zellen gehörte, durch König Karl restituiert worden ist⁶⁹. Diese Bemerkungen könnten als Marginalien in der Vorlage gestanden haben, die dann bei der Abschrift in den Text gezogen wurden.

Es wurde oben festgestellt, daß in Salzburg noch zur Zeit der Abfassung der Breves Notitiae ein Traditionsbuch vorhanden war, in dem die Schenkungen der Herzöge höchstwahrscheinlich in vollem Wortlaut in der Reihenfolge der Notitia Arnonis vorlagen. Es ist nun zu vermuten,

⁶⁶) So Wolfram (wie Anm. 12) S. 202 ff.

⁶⁷) Wolfram (wie Anm. 23) S. 128 ff., deutet die falsche Zeugenliste als formale Vervollständigung und nicht als Beweismittel, denn als solche dienten die *antiquitas latinitatis*, die Schrift selbst, die relative Chronologie und die wundertätige Gründungsgeschichte.

⁶⁸) Not. Arn. VIII, 7.

⁶⁹) Not. Arn. VI, 23 und VI, 25.

daß in dieser Traditionssammlung ursprünglich alles mittelbar oder unmittelbar aus Fiskalbesitz stammende Gut verzeichnet war und daß die Notitia Arnonis in ihren Teilen 2–6 nach unserer Gliederung eine Kurzfassung dieser Urkundensammlung darstellt. Der Zweck einer solchen Traditions-Sammlung liegt eigentlich klar auf der Hand: Bischofskirchen und Klöster stellten im Machtgefüge des Herzogtums wichtige Faktoren dar. Zumindest dürfen wir annehmen, daß die Klöster in Bayern ähnlich wie im karolingischen Reich⁷⁰ zum Kriegsdienst herangezogen wurden. Wahrscheinlich bildete das ausgegebene Fiskalgut eine wesentliche Taxationsgrundlage für den Herzog. Nur unter diesem Gesichtspunkt wird verständlich, daß die Herzöge Klostergründungen, wie Mondsee, Kremsmünster, Bischofshofen, Innichen, Scharnitz oder Benediktbeuern, an strategisch wichtigen Punkten selbst betrieben oder zumindest mit Schenkungen unterstützten⁷¹. Es wurden damit nicht nur geistliche Zentren geschaffen, sondern auch militärische. Mit dieser Betrachtungsweise gewinnt man nun auch einen klareren Ausblick auf die tiefere Ursache für den eingeschränkten Besitzcharakter herzoglicher Benefizien: War an herzogliche Benefizien militärische Gefolgschaft geknüpft, wie dies auch eine Bestimmung der Synode von Dingolfing erkennen läßt⁷² – wir müssen wohl vermuten, daß diese militärische Gefolgschaft in irgendeiner Form zusätzlich zur üblichen Heerfolge geleistet werden mußte⁷³ – so bedeutete die

⁷⁰) Als eindeutiges Zeugnis darf hierfür das Aachener Klosterverzeichnis von 817 gewertet werden (MGH Capit. 1, Nr. 171, S. 350 ff.); aber auch ein Kapitulare von 811 läßt dies erkennen (MGH Capit. 1, Nr. 73, S. 164 f.); aus dem bayerischen Raum darf als noch früheres Beispiel das Inventar des Hofes Staffelsee von ca. 801 herangezogen werden (MGH Capit. 1, Nr. 128, S. 251 f.).

⁷¹) Dazu: Wilhelm Störmer, Fernstraße und Kloster. Zur Verkehrs- und Herrschaftsstruktur des westlichen Altbayern im frühen Mittelalter, Zs. für bayerische LG 29 (1966) S. 299–343. Derselbe, Engen und Pässe in den mittleren Ostalpen und ihre Sicherung im frühen Mittelalter, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in München 53 (1968) S. 91–107. Neuerdings für den Salzburger Bereich: Heinrich Koller, Zur Frühgeschichte der ältesten Klöster in der Umgebung von Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 117 (1977) S. 5–20.

⁷²) Die Akten der Dingolfinger Synode von ca. 770, ed. A. Werminghoff, MGH Conc. 2, 1 (1906) S. 95, c. 8: *De eo quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus intra Baiuvarios, hoc constituit, ut permaneret et esset sub potestate uniuscuiusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles federe servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permaneret, ita constituit.* Der Begriff *praestare* weist auf die fränkische Prekarie, zumindest wird in Bayern *precaria* mit *praestaria* im 9. Jahrhundert synonym gebraucht (Formulae Salicae Lindenbrogianae Nr. 3 und 4, ed. Karl Zeumer, MGH Formulae (1886) S. 268 f., beachte vor allem die Varianten der Benediktbeurer Hs.; vergleiche dazu auch Krause [wie Anm. 29] S. 64).

⁷³ Siehe dazu Schulze (wie Anm. 4) S. 540 f.; Schmitt (wie Anm. 4) S. 103 ff.

Veräußerung eines solchen Benefiziums eine Verschiebung im Militärpotential des Herzogs. Bei der Aufstellung des Heeres mußten solche Verschiebungen greifbar werden, ein gewisser Kontrollmechanismus war somit impliziert. Die zahlreichen Konsensschenkungen zeigen tatsächlich deutlich, daß der Herzog eine intensive Kontrolle über das vergabte Gut der *causa dominica* übte. Dies könnte bei einer mit herzoglichen Gütern so reich ausgestatteten Institution wie der Salzburger Kirche dazu geführt haben, daß man die einschlägigen Rechtstitel grundsätzlich in einer Handschrift sammelte. Der Zweck einer derartigen Sammlung lag zwangsläufig nicht in einer quantitativen Erfassung der Schenkungen, sondern in der Fixierung des Rechtscharakters des Landbesitzes. Die Form des Traditionsbuches wäre somit zwangsläufig adäquat gewesen. Für die Herzogsschenkungen an die Salzburger Hauptkirche konnte bereits oben ein solches Traditionsbuch wahrscheinlich gemacht werden, und aufgrund der eben angestellten Überlegungen erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß auch die übrigen Schenkungen aus der *causa dominica* entsprechend verzeichnet waren.

Ich möchte nun annehmen, daß wir im Hauptteil der Notitia Arnonis, also nach unserer Gliederung in den Teilen 2 bis 6, eine Kurzfassung dieses Traditionsbuches vor uns haben, die noch in agilolfingischer Zeit angefertigt worden war. Die positive Zurückhaltung gegen die Agilolfinger ist hierfür nur ein vordergründiger Beweis. Gewichtiger erscheint mir der undifferenzierte Gebrauch des Standesbegriffes *liber* in der Notitia Arnonis, wird doch bereits in c.8 der Synode von Dingolfing den *nobiles inter Baiuvarios* die Erblichkeit von herzoglichem Lehengut zugesichert⁷⁴, während die Notitia Arnonis in der Überschrift zu den Konsensschenkungen nur von den *liberi Baioarii* spricht⁷⁵. Daß die *nobiles* inbegriffen waren, erhellt allein schon die in diesem Abschnitt aufgeführte Schenkung eines *Grimbertus comes*⁷⁶. Wolfram erblickt in der Zuordnung der Konsensschenkungen zu den *liberi* die stärkste Frankisierung in der politischen Terminologie der Notitia Arnonis⁷⁷. Gerade aber in diesem Abschnitt wird sichtbar, daß die Notitia Arnonis verschiedene Stufen sozialer Entwicklung des agilolfingischen Bayern widerspiegelt: Die Überschrift zu den Konsensschenkungen spricht nicht nur von freien Bayern, sondern auch *de illis potestatem non habentes de se*⁷⁸. Da in diesem Satz nicht von

⁷⁴) Vgl. Anm. 72.

⁷⁵) Not. Arn. VI, 1.

⁷⁶) Not. Arn. VI, 6 (vergleiche auch Anm. 29).

⁷⁷) Wolfram (wie Anm. 23) S. 127.

⁷⁸) Vgl. Anm. 29.

dinglichen Rechten die Rede ist, muß man annehmen, daß der Stand der Personen den herzoglichen Konsens bedingte. Somit dürfen wir diese Personengruppe wohl als die in c.7 der Synode von Dingolfing genannten *servi principis*, also als Herzogsknechte, ansprechen⁷⁹. In der Notitia Arnonis erscheint diese Gruppe als wirtschaftlich durchaus potent⁸⁰, allerdings durch ihren Stand im Handlungsspielraum beschränkt. Eine derart vermögende Knechtschicht wird verschwommen schon in der Lex Baiuvariorum angedeutet⁸¹. Zumindest der wirtschaftlich höher stehende Teil dieser Schicht ist durchaus faßbar, er tritt uns etwa in jener *genealogia hominum de Albina* gegenüber⁸². Einer ihrer Stammväter, Ledi, wird in den

⁷⁹) Vgl. S. 69f.

⁸⁰) So werden durch *Mazzo et Appo et Arbertus non potestatem habentibus* sieben Mansen im Isengau an Salzburg geschenkt (Not. Arn. VI, 4); besonders im Breviarium Uolfi finden sich mehrere Schenkungen durch *servi dominici per licentiam ducis* (Roth [wie Anm. 56] S. 20f.).

⁸¹) Lex Baiuvariorum Tit. XVI, 6 und 7, ed. Ernst von Schwind, MGH LL nat. Germ. 5, 2 (1926).

⁸²) Es handelt sich um jenes Geschlecht, das vermutlich in Ober- oder Niederalm (= Albina) saß und maßgeblich an der Gründung der Maximilianszelle in Bischofshofen beteiligt war (Not. Arn. VIII, 1–7; Brev. Not. A 4f. und A 8f.); vergleiche dazu Wolfram (wie Anm. 12) S. 191f. Die These von Friedrich Prinz, Salzburg zwischen Antike und Mittelalter (wie Anm. 13) S. 18, Anm. 29, daß die Albina romanische „Adelige“ im Herzogsdienst waren, scheint mir nicht haltbar. Störmer (wie Anm. 71) S. 102, hatte schon ähnliche Thesen vertreten. Die Argumentation von Prinz geht von äußerst starren Verhältnissen aus: Entsprechend der Definition Isidors von Sevilla gelte jener als *nobilis cuius et nomen et genus scitur; genus und genealogia*, das zeige die hervorragende Bedeutung der berühmten bayerischen *genealogiae* der Lex Baiuvariorum, seien identische Begriffe. Prinz übersieht dabei, daß die Lex das Wort *genealogia* auch allgemein für Sippe verwendet (Lex Baiuvariorum [wie Anm. 81] Tit. I, 8). Eine Sippenbildung war in Bayern wahrscheinlich auch für Unfreie möglich, da die Lex offensichtlich davon ausgeht, daß unter Unfreien legitime Ehen möglich waren: *Si quis cum ancilla alterius maritata concubuerit, cum XX sol. componat domino* (Lex Baiuvariorum [wie Anm. 81] Tit. VIII, 12). Eindeutig zeigt zwar dieser Beleg, daß keine „echte“ Sippe entstand, die als „öffentlich-rechtlich“ wirksame Schutzgemeinschaft wie die Sippen Freier auftreten konnte, aber legitime Blutsverwandtschaft wurde immerhin geschaffen. Materiell muß es manchen *servi* in der zweiten Hälfte des 8. Jh. so gut gegangen sein, daß sie adelige Frauen zur Ehe nehmen konnten: *De eo quod, si quis servus mulierem nobilem acceperit in coniugium et non prescivit, ita constituit, ut iterum libera esset, dimittat servum et postea non redigatur in servitium, sed esset libera* (Dingolfinger Synode [wie Anm. 72] S. 95, c. 10). Gerade unter den *servi* des Herzogs muß es relativ „reiche“ Familien gegeben haben, das zeigen etwa die Konsensschenkung von sieben Mansen in drei verschiedenen Orten durch drei Männer *non potestatem habentes* an Salzburg (Not. Arn. VI, 4) oder die Konsensschenkung von fünf Mansen durch vier *servi dominici* an das Kloster Niederaltaich oder die Konsensschenkung von drei Mansen durch einen *servus dominicus ... cum coniuge sua* ebenfalls an Niederaltaich (Roth [wie Anm. 56] S. 20). Das Auftreten von mehreren *servi dominici* beziehungsweise *servi principis* als Schenkergruppen vor allem im Niederaltaicher Bereich, aber auch das oben zitierte

Breves Notitiae ausdrücklich noch als *servus ipsius ducis* bezeichnet⁸³. Die Familie scheint im nächsten Umkreis der Agilolfinger tätig gewesen zu sein, so war wohl einer ihrer Abkömmlinge, Ursus, Kaplan Herzog Odilos⁸⁴. Daß es gerade Herzogsknechte sind, die in der Notitia Arnonis genannt werden, liegt im Zweck des Verzeichnisses begründet und gibt zu keinen weiteren Spekulationen Anlaß. Man kann also festhalten, daß mit der verklausulierten Nennung der Herzogsknechte ein durchaus originärer Zustand der sozialen und rechtlichen Verhältnisse im agilolfingischen Bayern durch die Notitia Arnonis wiedergegeben wird.

In dieselbe soziale Entwicklungsstufe wie die Herzogsknechte ist auch die Beziehung der Konsenssschenkungen auf die Freien einzuordnen. Wie Krause schlüssig anhand der Lex Baiuvariorum nachwies, bildete der Stand der Freien neben den *genealogiae* und dem Herzog diejenige breite Schicht, die zu autonomem Handeln rechtlich befugt war⁸⁵. Aufgrund der Dingolfinger Beschlüsse aber konnte Krause auch die allmähliche Differenzierung dieser Schicht eben in die *liberi* und die *nobiles* noch im agilolfingischen Bayern herausarbeiten⁸⁶. Diese „moderne“ Terminologie findet nun in einem Nachtrag zu den Konsenssschenkungen der Notitia Arnonis, der wohl aus den ersten paar Monaten der karolingischen Herrschaft in Bayern stammt, ihren Niederschlag: Das übrige, was *de genere nobilium hominum* an die Zelle Au geschenkt worden war und dann entfremdet wurde, versuchte der König zurückzustellen⁸⁷. Entsprechend drückt sich auch der Breviarius Urolfi aus: *Haec vero est traditio nobilium*⁸⁸.

Konkret bedeutet dies aber, daß die Notitia Arnonis der sozialen Wirklichkeit, wie sie 770 in den Dingolfinger Beschlüssen ihren Niederschlag findet, erst in einer Hinzufügung der Karolingerzeit sprachlich Rechnung

unfreie Ehepaar lassen vermuten, daß es bereits größere Familiengruppen unter den *servi dominici* gab. Wie anders hätte man nun diese Gruppen bezeichnen können, denn als *genealogiae*? Man darf dann diesen Begriff eben nicht als Sippe übersetzen, sondern als sippenähnlicher Familienverband.

⁸³) Brev. Not. A 4.

⁸⁴) Vermutlich gehörte *Urso cappellanus Otilonis (ducis)* jenen Leuten aus Albina an, denn er ließ sich die Maximilianszelle von Herzog Odilo übertragen, mußte also in irgendeiner Verbindung mit dieser doch recht abgelegenen und gefährlichen Gegend stehen, außerdem trug er einen Namen, der in Zusammenhang mit der Gründung der Maximilianszelle genannt wird (Belege wie Anm. 116). Vgl. dazu Christina E. Janotta, Die Entwicklung von Kirche und Siedlung in Bischofshofen, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 117 (1977) S. 73–88.

⁸⁵) Krause (wie Anm. 29) S. 68 ff.

⁸⁶) Krause (wie Anm. 29) S. 66 ff.

⁸⁷) Not. Arn. VI, 23.

⁸⁸) Roth (wie Anm. 56) S. 21.

trägt. Selbst bei zurückhaltender Interpretation darf man wohl folgern, daß hier alte bayerische Gewohnheiten eine starke schriftliche Tradition ausbildeten, die bis zum Sturz der Agilolfinger gepflegt wurde. Man muß dies als Indiz dafür werten, daß die Notitia Arnonis speziell im Abschnitt über die Konsensschenkungen gänzlich in der agilolfingischen Tradition steht und noch keine modernistische beziehungsweise opportunistische Überformung erfahren hatte. Der Konservatismus der Salzburger Überlieferung findet eine zwanglose Erklärung, wenn man eine alte Formulartradition annimmt, die schon sehr früh zu einer zusammenhängenden Überlieferung geformt wurde, eben einem Traditionsbuch, das insbesondere die Fiskalschenkungen enthielt. Der Umstand, daß die Notitia Arnonis diese konservative Tradition ungebrochen, ja unreflektiert wiedergibt, darf wohl als der entscheidende Beweis für eine Entstehung ihres Hauptteiles noch in agilolfingischer Zeit gewertet werden.

Bleibt zu fragen, warum Bischof Arn dieses Verzeichnis praktisch unverändert in seine Notitia aufgenommen hat. Läßt man einmal die Forschungsmeinungen von Lhotsky⁸⁹ bis Haupt⁹⁰ beiseite, so bleibt nur noch die These Wolframs, daß man nach dem Sturz Tassilos eines „Persilscheins“ bedurfte, weswegen sich auch die antiagilolfingische Tendenz der Notitia Arnonis erklären lasse⁹¹. Nachdem sich aber die antiagilolfingische Tendenz auf höchstens zwei Sätze im Abschnitt über die Maximilianszelle reduzieren läßt, möchte ich meinen, daß der Notitia Arnonis keine entsprechende Funktion zu unterschreiben ist⁹². Diese Widersprüchlichkeiten müssen entstehen, wenn man davon ausgeht, daß die Notitia Arnonis der Bestätigung Salzburger Besitzes diene. Warum sollte man dazu ein Kurzverzeichnis anlegen, wenn man doch einen reichen Urkundenschatz besaß, noch dazu in Form eines leicht zu transportierenden Traditionsbuches? Man muß die Frage noch weiter treiben: Warum sollte ein

⁸⁹⁾ Lhotsky (wie Anm. 8) S. 151 f.

⁹⁰⁾ Haupt (wie Anm. 9) S. 34.

⁹¹⁾ Wolfram (wie Anm. 23) S. 119. Engelbert Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 176.

⁹²⁾ Wolfram (wie Anm. 12) S. 200 meint, nach der Not. Arn. wäre im Streit um die Maximilianszelle Herzog Odilo die Negativfigur: Zweifelsohne tritt Odilo in der Not. Arn. recht unvermittelt auf; Urso bittet den Herzog, ihm die Maximilianszelle als *beneficium* zu überlassen, was der Herzog auch tut, als aber Bischof Virgil interveniert, ist Odilo sofort bereit, die Salzburger Kirche zu entschädigen, was Virgil allerdings ablehnt, worauf dann der Satz steht: *Ita Otilo permansit retinendo iniuste, quod de Salzburgh monasterio subtraxit*. Aus diesem Sachverhalt eine antiagilolfingische Tendenz abzuleiten, scheint recht fragwürdig, zumal Wolfram (wie Anm. 12) S. 201 f., nachweist, daß jene Passage der Not. Arn. VIII, 1–7 auf eine Aufzeichnung Virgils zurückgeht.

Mann wie Arn überhaupt so viele Umstände auf sich nehmen müssen, er, der zum engsten Kreis des Königs sehr gute Beziehungen pflegte? Sollte er auf die Stufe eines mittleren Klosters wie Kremsmünster gestellt worden sein? Er sollte sich dann noch eine historische Rechtfertigungsschrift verfaßt und diese in Form einer *carta* mit falscher Zeugenliste an den Königshof eingereicht haben? Und zu diesem Verfahren hätte er dann auch noch die Erlaubnis König Karls benötigt?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen die politischen Verhältnisse Bayerns in den Jahren nach der Machtübernahme Karls des Großen näher untersucht werden. Die Situation Bayerns in dieser Zeit nach 788 dürfte nicht ganz problemlos gewesen sein. Karl der Große hatte seine Strategie nach dem drohenden militärischen Konflikt von 787 auf eine unblutige Einnahme des bayerischen Herzogtums abgestellt⁹³. Zuerst sollte Bayern in eine lehenrechtlich begründete Abhängigkeit zum Frankenreich gebracht werden⁹⁴. Da sich Tassilo mit diesem Zustand nicht abfinden wollte⁹⁵, zog Karl den bayerischen Adel auf seine Seite, indem er gegenüber den bayerischen Großen auf die ausgegebenen herzoglichen Lehen verzichtete⁹⁶. Als staatsrechtliche Begründung für dieses Vorgehen diente König Karl die Anschauung, daß der bayerische Dukat von den Herzögen Odilo und Tassilo dem fränkischen Reich entfremdet worden sei. Programmatisch verkündet der fränkische König diese seine Sicht der staatsrechtlichen Zusammenhänge in jener Urkunde von 788 Oktober 25., mit der er das bayerische Kloster Chiemsee dem Erzbischof von Metz schenkte: *Igitur quia ducatus Baioarie ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem, propinquum nostrum, a nobis subtractus et alienatus fuit, quem nunc moderatore iusticiarum deo nostro adiuvante ad propriam revocavimus dicionem, idcirco noverit ... nos ... dedisse ... donatumque in perpetuo ad prefatum episcopatum (Metensis) esse volumus ex predicto ducatu Baioarie monasterium virorum nomine Kieminseo ...*⁹⁷. Karl scheint nach kurzem Aufenthalt in Regensburg 788 auch geglaubt zu haben, daß die bayerischen Angelegenheiten geregelt seien. Ein Herzog wurde nicht mehr eingesetzt, Grafen sollten das Land verwalten⁹⁸.

⁹³) Vgl. dazu jetzt Lothar Kolmer, Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III., Zs. für bayerische LG 43 (1980) S. 292–327.

⁹⁴) Ebd., S. 296 ff., 327.

⁹⁵) Ebd., S. 312, 325.

⁹⁶) Siehe unten S. 81 f.

⁹⁷) MGH DKar. 162.

⁹⁸) Einhardi Vita Karoli Magni c. 11, hg. v. Oswald Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. (1911) S. 14.

Doch scheint es bald zu Schwierigkeiten gekommen zu sein. Die Besitzbestätigung für Kremsmünster von 791 Januar 3., die, betrachtet man sie nur unter dem Gesichtspunkt der Chronologie der Ereignisse, eigentlich kein rechtes Motiv für ihre Ausstellung erkennen läßt, zeigt aber deutlich, daß offensichtlich die Besitzrechte an den ausgegebenen herzoglichen Gütern nicht mehr unumstritten waren⁹⁹. Möglicherweise setzten von seiten des Königs zu diesem Zeitpunkt Revindikationen ein¹⁰⁰, die Frühdatierung des Capitulare Baiwaricum würde dies ebenso wahrscheinlich machen¹⁰¹ wie eine Datierung der Besitzbestätigung für Salzburg auf Dezember 793¹⁰², sicherer Grund ist hier allerdings nicht zu gewinnen. Doch muß die Situation in Bayern so gespannt gewesen sein, daß es Karl ratsam erschien, Bayern zwei Jahre lang nicht zu verlassen; sicherlich waren es nicht die Awaren, die seine Gegenwart im besetzten Bayern nötig machten¹⁰³. Wir wissen nicht, ob der Widerstand in Bayern in irgendeinem Zusammenhang mit dem Aufstand des Königssohnes Pippin in Regensburg 792 stand¹⁰⁴. Doch scheint man sich weiterhin in Bayern dagegen gewehrt zu haben, Karl als Besitznachfolger des gestürzten Tassilo anzuerkennen. Dabei bleibt unklar, ob die agilolfingische Sippe das Herzogsgut als Allod, also als familiären Erbesitz ansah¹⁰⁵, ob es mögliche Revindikationen des Königs waren, die den Widerstand hervorriefen¹⁰⁶, oder ob sich etwa die ehemaligen Herzogsknechte gegen zu starke Eingriffe des Frankenkönigs zur Wehr setzten¹⁰⁷. Karl sah sich deshalb gezwungen, Tassilo im Juni 794 aus dem Kloster zu holen und ihn zu einer förmlich beurkundeten *abdication* zu veranlassen: Tassilo verzichtete nicht nur auf all sein Recht, sondern auch auf die *res proprietatis*, die ihm und seinen

⁹⁹) Vgl. Anm. 23.

¹⁰⁰) Ernst Klebel, Eine neu aufgefundene Salzburger Geschichtsquelle, in: ders., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57, 1957) S. 127, Anm. 46, setzt die Bemerkung der Annales Juva-venses maximi zu 793 *Karolus rex concessit omnibus ecclesiis res suas* in Beziehung zu den königlichen Besitzbestätigungen in Bayern, die alle zwischen 791 und 793 erfolgten.

¹⁰¹) MGH Capit. 1, Nr. 69, c. 8, S. 159 (vgl. unten Anm. 217).

¹⁰²) Vgl. S. 53.

¹⁰³) Karl Brunner, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25, 1979) S. 62–64. Walter Laske, Die Mönchung Herzog Tassilos III., in: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster (wie Anm. 1) S. 194, Anm. 27.

¹⁰⁴) Brunner, (wie Anm. 103) S. 62f.; Kolmer (wie Anm. 93) S. 316f.

¹⁰⁵) Lex Baiwariorum Tit. III, 1 (wie Anm. 81), wo bestimmt wird, daß der Herzog in Bayern immer aus der *gens* der Agilolfinger stammen mußte, läßt eine Gewere der gesamten Sippe am Herzogtum vermuten.

¹⁰⁶) Vgl. Anm. 100.

¹⁰⁷) Vgl. dazu S. 83.

Kindern *in ducato Baiuvariorum legitime pertinere debuerant*¹⁰⁸. Da keine förmliche *traditio* der herzoglichen Rechte genannt ist, wahrscheinlich nahm Karl selbstverständlich den Dukat für sich in Anspruch, kann die *abdication* nur dahingehend gedeutet werden, daß der alte Herzog und seine Familie immer noch eine Gewere am Dukat und vor allem am Herzogsgut hatten, auf die man sich in Bayern berief¹⁰⁹. Vermutlich leitete man aus der Lex Baiuvariorum Tit. III, 1 eine prinzipielle Gewere der Herzogsfamilie am Dukat und am Herzogsgut ab¹¹⁰. Das zurückhaltende Taktieren Karls scheint vor allem dadurch bedingt gewesen zu sein, daß er wegen zahlreicher Schwierigkeiten – erfolgloser Kriegszug gegen die Awaren 791, Mordanschlag durch seinen Sohn, Aufstand der Sachsen und Friesen, Schwierigkeiten mit Benevent 792, Hungersnot, Niederlage gegen die Sachsen, erfolgloser Kanalbau zwischen Altmühl und Rednitz, Einfälle der Sarazenen 793 – Bayern ruhig halten mußte, um seine Kräfte nicht zu überspannen¹¹¹.

In diese schwierige Situation der Jahre zwischen 788 und 794 ist die Notitia Arnonis einzuordnen. Bisher ging man davon aus, daß die Notitia Arnonis kurz vor der Ausstellung des Karldiplomes, wodurch der Salzburger Besitz bestätigt wurde und das man auf Dezember 790 datiert hat, entstand¹¹². Diese Urkunde ist uns nur in einer Abschrift aus dem 13. Jahrhundert überliefert, und in dieser Abschrift ist offensichtlich die Datierung verderbt¹¹³. Will man der Emendation der MGH-Edition folgen und die Urkunde auf 790 datieren¹¹⁴, dann gibt das Diplom aus inhaltlichen Kriterien heraus keinerlei Anlaß zur Vermutung, daß es in einem Zusammenhang mit der Abfassung der Notitia Arnonis stand, denn ausdrücklich werden alle Schenkungen an Salzburg bestätigt, nicht nur jene aus Fiskalbesitz¹¹⁵. Außerdem widerspricht die Angabe in der Notitia Arnonis selbst, sie sei im Jahre der Herrschaftsübernahme Karls in Bayern abgefaßt worden¹¹⁶, diesem Ansatz, denn diese Aussage kann nur auf

¹⁰⁸) MGH Conc. 2, 1, S. 165, 31 ff.

¹⁰⁹) Die Lorscher Annalen sprechen ausdrücklich von einer *traditio*, die Tassilo in Frankfurt vornahm. (MGH SS 1, S. 36).

¹¹⁰) Vgl. Anm. 105.

¹¹¹) Bernhard Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (1883) S. 16–59.

¹¹²) Wolfram (wie Anm. 12) S. 182.

¹¹³) Vgl. MGH D Kar. Nr. 168 Vorwort.

¹¹⁴) Wie Anm. 113.

¹¹⁵) Es werden alle Schenkungen *regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum* bestätigt (MGH D Kar. Nr. 168).

¹¹⁶) Vgl. die Textstelle oben S. 44.

zwei Daten bezogen werden, auf 788, wie das Karlsdiplom für Metz zeigt, oder auf 794, als Karl durch die *abdicatio* Tassilos formell voll in die herzoglichen Rechte eintrat. Die uns überlieferte Datierungszeile der Urkunde für Salzburg macht auch eine Einordnung zu Dezember 793 möglich¹¹⁷. Dann aber ist ein Zusammenhang zwischen der Entstehung der Notitia Arnonis und der Besitzbestätigung auszuschließen, denn Tassilos *abdicatio* fand erst im Juni 794 statt; das heißt, selbst wenn man in Salzburg diesen formalen Akt als eigentlichen Herrschaftsantritt Karls in Bayern betrachtet hätte, konnte man im Dezember 793 dieses Ereignis nicht voraussehen und somit auch nicht als Datierungsmerkmal in die Notitia Arnonis aufnehmen, die, wäre sie im Zusammenhang mit der Besitzbestätigung entstanden, ja ebenfalls spätestens im Dezember 793 niedergeschrieben worden wäre. Somit bleibt eigentlich nur die Möglichkeit, die Notitia Arnonis tatsächlich in das Jahr 788 zu datieren. Gewichtige innere Merkmale sprechen neben der eigentlichen Datierung für eine derartige Annahme: Die völlig unreflektierte Wiedergabe der Besitz-, Rechts- und Sozialverhältnisse der Agilolfingerzeit zeigt, daß man in Salzburg nicht an tiefgreifendere Eingriffe durch Karl dachte¹¹⁸. Die „Fälschung“ der Zeugenliste¹¹⁹ läßt auf eine gewisse Sorglosigkeit schließen, die ihren Grund vermutlich in der Meinung hatte, daß mit der Machtübernahme Karls eine neue Zeit in Bayern beginnen würde, in der sowieso nur die Bestätigung durch den fränkischen König ausschlaggebend sein würde, und dieser hatte wohl in diesem Sinne auch die Anfertigung des Verzeichnisses veranlaßt, wie sein Konsens zur Anfertigung zeigt¹²⁰. Die Tatsache, daß man die Agilolfinger praktisch ohne Abstriche als wohltätige Stifter in der Notitia Arnonis erscheinen ließ¹²¹, tut einer Frühdatierung auf 788 kei-

¹¹⁷) Dann nämlich, wenn man die überlieferte Datierung nach fränkischen Königsjahren als richtig annimmt; vgl. das Vorwort zur Edition (wie Anm. 113). Die Datierung nach den langobardischen Königsjahren würde eher eine Datierung auf 791 oder 792 wahrscheinlich machen.

Klebel (wie Anm. 100) S. 127, Anm. 46, nimmt eine Datierung zu 793 an; Harry Bresslau, Die ältere Salzburger Annalistik (SB Berlin 1923, 2. Heft) S. 43, weist diese Annahme ohne rechte Begründung zurück. Den Hinweis auf diese Kontroverse verdanke ich Herrn Prof. Dr. Herwig Wolfram, Wien, dem an dieser Stelle für weitere interessante Anregungen zu danken ist.

¹¹⁸) Dafür darf als gewichtiges Indiz die Tatsache gewertet werden, daß man sich in Salzburg nicht die Mühe machte, ein genaueres Besitzverzeichnis für den König anzufertigen, sondern ein bereits vorhandenes verwandte, dem es aber an manchen Stellen an Exaktheit mangelte.

¹¹⁹) Vgl. S. 45

¹²⁰) Vgl. die Textstelle oben mit Anm. 64.

¹²¹) Vgl. S. 45.

nen Abbruch, denn auch Karl selbst nannte die Agilolfinger immer wieder seine Verwandten, 788 ebenso wie 794¹²², trotz ihrer Infidelität gegen ihn und das fränkische Reich: Es handelte sich bei der Auseinandersetzung zwischen Tassilo und Karl um einen Familienkonflikt auf höchster ständischer Ebene, die für die sonstigen Adligen unzugänglich war¹²³.

Alle hier aufgeführten Gründe sprechen dafür, daß die Notitia Arnonis mit großer Wahrscheinlichkeit 788 entstand. Aus diesem Frühansatz ergibt sich auch der Anlagegrund recht eindeutig, vor allem wenn man die Intentionen Karls berücksichtigt, die er in der Arenga der Schenkungsurkunde für Metz vom Oktober 788 bekundet: Der bayerische Dukat ist ihm heimgefallen, und er disponiert nun nach seinem Gutdünken darüber¹²⁴. Um sein neues Machtpotential taxieren zu können, bedurfte er vor allem für Salzburg, dem wichtigsten Zentrum der Südostexpansion, einer Bewertungsgrundlage, dazu bot sich die Erfassung des Fiskalbesitzes besonders gut an, zumal dieser von der alten herzoglichen Verwaltung stetig in seiner besitzrechtlichen Qualität kontrolliert worden war. Auch von anderen kirchlichen Institutionen scheint man solche Verzeichnisse, die uns zum Teil mehr oder weniger gut überliefert sind, gefordert zu haben¹²⁵. In Salzburg wie in Niederaltaich¹²⁶ benutzte man für die Erstellung dieser Verzeichnisse ältere Listen der Fiskalschenkungen.

V. Zweck und Abfassungszeit der Breves Notitiae

Schon Martin wies darauf hin, daß die Breves Notitiae aus zwei möglicherweise unabhängig voneinander entstandenen Teilen bestehen¹²⁷, Haupt schloß sich dieser Meinung vor kurzem aufgrund sprachlicher Ar-

¹²²) Vgl. die Urkunde für Metz 788 Oktober 25 (oben S. 51) und die Synodalakte von 794 Juni: ... *de Tassiloni ... , qui dudum Baioariae dux fuerat, sobrinus videlicet domni Karoli regis ...* (wie Anm. 108).

¹²³) Gerade dieser Aspekt scheint mir bei der Beurteilung der Auseinandersetzung zwischen Tassilo und Karl dem Großen meist etwas zu kurz zu kommen. Man müßte auch nochmals die Quellen unter diesem Gesichtspunkt untersuchen, vor allem bezüglich den Erzählungen der „fränkischen“ Quellen über die Ehe Herzog Odilos mit der fränkischen Prinzessin Hiltrud und über die Gestalt der bayerischen Prinzessin Swanhilt. Zu den ständischen Aspekten vgl. Laske (wie Anm. 103) S. 179 und vor allem Karl Ferdinand Werner, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. Helmut Beumann (1966) S. 106–115.

¹²⁴) Text oben S. 51.

¹²⁵) Vgl. unter S. 59ff.

¹²⁶) Vgl. S. 49f. und 65f.

¹²⁷) Martin (wie Anm. 7) S. 276.

gumente an¹²⁸. Der Übersichtlichkeit halber möchte ich, dieser Trennung folgend, zuerst die Breves Notitiae I besprechen.

Als ein Ganzes werden in der Forschung jene Partien der Breves Notitiae angesprochen, die in der Gliederung oben Seite 6 mit 1 bis 16 bezeichnet sind. Inhaltlich decken sich diese von Haupt als Breves Notitiae I betitelten Teile mit der Notitia Arnonis. Sowohl in besitzrechtlichen Details wie in der Tendenz unterscheiden sie sich aber grundsätzlich von der Notitia Arnonis. Am auffälligsten ist die prokarolingische Tendenz vor allem im Abschnitt über die tassilonischen Schenkungen¹²⁹ und in der Einleitung zu den Schenkungen Herzog Odilos: *In illis quoque temporibus Otilo dux expulsus ab emulis suis de Bawaria fuit cum domno Pippino rege in Francia multis diebus. Inde reverso et accepto ducatu suo tradidit ...*¹³⁰. Man wollte diese Tendenz in Verbindung mit der Erhebung Salzburgs zum bayerischen Erzbistum bringen. Dies leuchtet allerdings nicht ganz ein. Es mag durchaus Widerstand des bayerischen Episkopats gegen diese Maßnahme gegeben haben¹³¹, warum aber gerade Hinweise auf die „karolingische Vergangenheit“ Salzburgs als Argument für die Erhebung zum Erzbistum gedient haben sollen, ist nicht ganz einsichtig. Bischof Arn, ein früherer Spitzenbeamter König Karls, dürfte nicht unbedingt einen Nachweis für eine prokarolingische Vergangenheit seines Bischofsstuhles benötigt haben. Gewichtiger erscheint in diesem Zusammenhang schon die Hochstilisierung des hl. Rupert zum Missionar der Bayern¹³², wobei allerdings die Kausalität offenbleiben muß: Bedingte die Erhebung Salzburgs zum Erzbistum das Bedürfnis nach einer entsprechenden Vergangenheit, oder versuchte man durch eine entsprechende literarische Umgestaltung der eigenen Vergangenheit die Erhebung zu betreiben? Will man letzteres annehmen, wäre die Zielperson der Breves Notitiae I König Karl gewesen. Dann hätte es aber genügt, ein Memorandum im Stil der späteren *Conversio Bagoariorum*¹³³ zu verfassen, nicht ein mit Geschichtserzählungen durchwobenes kurzes Besitzverzeichnis anzulegen, denn ein solches lag ja dem König schon 788 vor, wie dies längst allgemein Meinung der Wis-

¹²⁸) Haupt (wie Anm. 9) S. 35.

¹²⁹) Brev. Not. A 11.

¹³⁰) Brev. Not. A 7 f.

¹³¹) Das Schreiben Papst Leos III. an die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz von 800 April 11 (JE Nr. 2503; Druck: MGH Epp. 5, S. 60 ff., Nr. 5) könnte als Indiz für den Widerstand gegen Arns Erhebung gewertet werden.

¹³²) Vor allem die Einleitung: Brev. Not. A 2; vergleiche dazu vor allem Helmut Beumann, Zur Textgeschichte der Vita Ruperti, in: Festschrift Hermann Heimpel 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 3, 1972) S. 185 ff.

¹³³) Neuester Druck Wolfram (wie Anm. 8) S. 34–59.

senschaft ist. Ebenso widersinnig ist es anzunehmen, daß man ein kurzes Besitzverzeichnis anlegte, um die religiöse und politische Vergangenheit literarisch auf den neuesten Stand zu bringen. Eine politische Rehabilitation war nach der Erhebung zum Erzbistum sicherlich nicht mehr nötig, und um Rupert entsprechend propagandistisch aufzubauen, eignete sich eine Vita zweifelsohne besser. Diese Möglichkeit hatte man schon bald genutzt¹³⁴. Alle diese vordergründigen tagespolitischen Tendenzen, wie sie in den *Breves Notitiae I* greifbar werden, eignen sich also nicht, um den Zweck zu erhellen, zu welchem sie angelegt wurden. Auch die in der Einleitung angedeutete Memorialfunktion der Aufzeichnung¹³⁵ kann für die *Breves Notitiae I* nur als Topos der Fundatio gedeutet werden, denn alle Könige und Herzöge, die im wesentlichen als Hauptschenker in diesem Verzeichnis auftreten, standen schon längst im Verbrüderungsbuch des Klosters St. Peter¹³⁶.

Innere Merkmale der *Breves Notitiae I* lassen also keinen Anlagezweck erkennen, der zwingend für eine Entstehung um die Wende des 8. zum 9. Jh. sprechen würde.

Kehren wir zurück zu den oben bereits gewonnenen Ergebnissen und versuchen wir, über diese das Problem des Zweckes der *Breves Notitiae* aufzurollen. Wir konnten feststellen, daß die *Breves Notitiae I* für die Herzogsschenkungen wahrscheinlich dieselbe Vorlage benutzten wie die *Notitia Arnonis*. Dagegen rekurrten die *Breves Notitiae I* in den anderen Passagen zwar auch auf urkundliches Material, allerdings scheinen die Vorlagen nicht dieselbe Reihenfolge gehabt zu haben wie die der *Notitia Arnonis*. Es ist letztlich nicht mehr zu klären, ob tatsächlich zur Zeit der Abfassung der *Breves Notitiae I* das oben postulierte Traditionsbuch mit den Schenkungen aus Fiskalgut nicht mehr vollständig vorlag oder ob der Redaktor der *Breves Notitiae I* diese Vorlage für seinen Zweck umarbeitete, indem er etwa die einzelnen Schenkungen chronologisch ordnete. Sicher ist, daß die Konsensschenkungen zur Zeit der Abfassung der *Breves Notitiae I* bereits den Freischenkungen zugeordnet waren¹³⁷.

Gewißheit besteht auch darüber, daß der Verfasser der *Breves Notitiae I* sorgfältiger arbeitete als jener der *Notitia Arnonis*. Dafür hat kürzlich Beumann Belege für die Einleitungskapitel der *Breves Notitiae I* er-

¹³⁴) Beumann (wie Anm. 132) *passim*.

¹³⁵) *Brev. Not. A 2*.

¹³⁶) Karl Forstner, *Das erbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg*. Vollständige Faksimileausgabe im Originalformat der Handschrift A 1 aus dem Archiv von St. Peter in Salzburg (Codices selecti phototypice impressi 51, 1974) S. 10 und 20.

¹³⁷) Siehe S. 38ff.

bracht¹³⁸, und auch in unserem Zusammenhang konnte Entsprechendes festgestellt werden¹³⁹. Andererseits veränderte aber der Verfasser der *Breves Notitiae I* den Inhalt der Schenkungen durch fast unmerkliche „Umdeutungen“ qualitativ in nicht unbeträchtlichem Umfang¹⁴⁰. Hieran läßt sich nun vergleichend anknüpfen. Besonders die genetische Deutung der Parallelstellen in der *Notitia Arnonis* und den *Breves Notitiae I* hat gezeigt, daß letztere einen rechtlich weiterentwickelten Stand gegenüber ersterer wiedergeben¹⁴¹. Diese Festschreibung der neuen rechtlichen Verhältnisse muß nach der Abfassung der *Notitia Arnonis*, also nach 788, erfolgt sein. Es ist zu fragen, wann dies in Salzburg nötig war. Nach 788 läßt sich kein Ereignis ausmachen, das eine überformte Festlegung der Salzburger Besitztitel bedingt hätte. Erst die Verleihung der Immunität markiert einen Zeitpunkt, an dem die Besitzverhältnisse wieder in den Vordergrund traten. Wir wissen, daß schon Karl d. Gr. Salzburg die Immunität verlieh, ohne daß wir aber das genaue Jahr kennen, da die einschlägige Urkunde verloren ist¹⁴². Jetzt mußte ein neues Traditionsbuch angelegt werden, in dem der rechtliche Status des salzburgischen Besitzes niedergelegt war. Die alten *cartae*, das Traditionsbuch über die fiskalischen *traditiones* und die *Notitia Arnonis* waren überholt, ja hinderlich, denn die Nutzung der Immunität setzte wohl eindeutige Besitzverhältnisse an den Liegenschaften und vor allem eine präzise Fixierung der Rechtsstellung der Menschen, die auf dem kirchlichen Besitz saßen, voraus. Man löste dieses Problem, indem man die „bereinigte“ herzogliche „Gründungsausstattung“ verwoben mit der Heiligenlegende des Rupert, wodurch eine besondere geistliche Qualität erlangt wurde, an den Anfang stellte, ein Verzeichnis der *cartae* anschloß und dann wahrscheinlich die Abschrift der noch vorhandenen *cartae* geordnet nach Orten hinzufügte. Vermutlich begründete damit Bischof bzw. Erzbischof Arn eine Tradition von Schenkungsbüchern in Salzburg, die etwa noch im Codex Odalberti aus dem frühen 10. Jh. in ähnlicher Form greifbar wird¹⁴³. Die aufgezeigten Zu-

¹³⁸) Beumann (wie Anm. 132) S. 189.

¹³⁹) Siehe S. 39 ff.

¹⁴⁰) Siehe S. 43 f.

¹⁴¹) Siehe S. 43 f.

¹⁴²) 816 Februar 6 bestätigt Kaiser Ludwig der Salzburger Kirche die von seinem Vater verliehene Immunität (Reg. Imp. 1, Nr. 606; Druck: Salzburger UB 2 [wie Anm. 7] Nr. 5).

¹⁴³) Vgl. Salzburger UB 1 (wie Anm. 7) S. 63 ff.: Das Traditionsbuch Erzbischof Adalberts (923–935) ist die erste und besterhaltene derartige Handschrift in Salzburg, eingeleitet durch eine Vorrede, daran anschließend ein nummeriertes Inhaltsverzeichnis, gefolgt von den Abschriften der *cartae*.

sammenhänge lassen es nun auch zu, den Zeitpunkt der Entstehung der Breves Notitiae genauer zu bestimmen. Die Breves Notitiae II reichen zeitlich bis in jene Zeit, als Arn zum Erzbischof ernannt war, so daß sich als Zeitpunkt *post quem* das Jahr 798 und als solcher *ante quem* 814, das Todesjahr Kaiser Karls, anbietet.

VI. Besitzverzeichnisse aus Passau, Niederaltaich und Benediktbeuern

Im folgenden sollen nun noch andere Besitzverzeichnisse besprochen werden, die in Bayern im Zusammenhang mit dem Machtwechsel von 788 entstanden sein könnten. Es wäre zuerst die Passauer Liste zu nennen¹⁴⁴. Daß es sich dabei um Schenkungen aus Fiskalgut handelt, wird lediglich aus der Nennung der *mansae dominicales* ersichtlich, außerdem ist fast zufällig am Schluß ein *Hupperht dux* genannt, so daß wir auch die ohne Standesmerkmal erwähnten Tassilo und Oatilo als Herzöge identifizieren dürfen. Das Verzeichnis hält von den einzelnen Besitztiteln lediglich das Wichtigste fest:

1. Name des Schenkers
2. Umfang der Schenkung, ausgedrückt in *mansae dominicales* ohne Pertinenzen
3. Lage des geschenkten Gutes (Ortsname)

Der sonstige urkundliche Formalismus ist vollständig abgeworfen. Noch schärfer als in der Notitia Arnonis scheint hier der Charakter der Bestandsaufnahme durch. Wie sollte dieses Verzeichnis in einer Urkunde verwendet werden? Dagegen wäre diese Form durchaus hinreichend für die Feststellung der Zentrale über den Bestand der *causa dominica* in der Hand des Passauer Bischofs.

Eine weitere Parallele zur Notitia Arnonis liegt uns im 1. Teil des Brevarius Uroldi vor. Er ist in fünf Handschriften überliefert:

1. Eine Abschrift von ca. 1254 (A) in einer Handschrift des Abtes Hermann von Niederaltaich (1242–1273)¹⁴⁵, die im 1. Teil Urbarsaufzeich-

¹⁴⁴) Trad. Passau Nr. 3; vergleiche dazu Heinrich Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jh., *MIÖG Ergänzungsband* 23 (1971) S. 74 f.

¹⁴⁵) Original: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München KL Niederaltaich Nr. 39, f. 61^v–63^v; Beschreibung dieser Handschrift: Klose (wie Anm. 34) S. 18–21, 122 f.; Druck: Roth (wie Anm. 56) S. 17–28 (im folgenden zitiert A, Nr.).

nungen, im 2. Teil ein Kopialbuch enthält; am Anfang des Kopialbuches steht der Breviarius Urolfi. Sowohl die ungelente Sprache wie auch die alten Ortsnamenformen weisen diese Abschrift als die getreuerere aus¹⁴⁶, weswegen im folgenden auch nur auf diese Variante verwiesen wird.

2. Eine Abschrift aus dem späten 13. Jh. (nach 1273) (a1) von A¹⁴⁷.
3. Eine Abschrift von 1742 bei Gregor Pusch, Codex Diplomaticus Niederaltaichensis¹⁴⁸, (a2) nach A.
4. Eine Abschrift aus dem 11. Jh. (B) auf einem hochformatigen Einzelblatt aus dem Niederaltaicher Archiv (Breite: 29 cm; Höhe: 41 cm)¹⁴⁹; die Sprache erscheint gegenüber A geglättet¹⁵⁰, und die Ortsnamen spiegeln eine jüngere Sprachstufe wider¹⁵¹.
5. Eine Abschrift aus dem 15. Jh. in einem Niederaltaicher Kopialbuch¹⁵², (b) nach B.

Das Verzeichnis besteht aus vier Teilen, die mit folgenden Überschriften bzw. Einleitungssätzen versehen sind:

1. *Haic autem breviarius est Urolfi abbatis de cenobio, qui uocatur Altaha. Commemoratio de res, quod Otilo dux ad casam sci. Mauricii cum sociis suis ad Altaha monasterio condonauit ...*¹⁵³.
2. *Haec vero est tradicio nobilivm, quae subter inserta nectitur*¹⁵⁴.
3. *Haec autem iniuste a nobis abstractum est*¹⁵⁵.
4. *Et hoc quod supra memorare debuimus, nunc addere studuimus, ut nichil ex inde remaneret ...*¹⁵⁶.

¹⁴⁶) Vgl. Anm. 150 und 151.

¹⁴⁷) Original: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, KL Niederaltaich Nr. 23/I, f. 5^r–8^r.

¹⁴⁸) Original: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Böhm 581 Sign. rot 83; zur Datierung: Klose (wie Anm. 34) S. 60.

¹⁴⁹) Original: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, KU Niederaltaich Nr. 1; Druck: Karl Roth, Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung 6 (1852) S. 217–225 (im folgenden zitiert B, Nr.).

¹⁵⁰) Zum Beispiel: *cum mansis* (B, Nr. I, 6) entspricht *cum mansos* (A, Nr. I, 6), oder *cella, que uocatur Antesan, quam Cotto reclusus donauit* (B, Nr. I, 13) entspricht *cella, qui uocatur Antesana, quod Cotto reclusus tradidit* (A, Nr. I, 13).

¹⁵¹) Zum Beispiel: *Elirespach* (A, Nr. I, 8) = *Erlbach* (B, Nr. I, 8), *Monthribbinga* (A, Nr. I, 29) = *Mundirichingen* (B, Nr. I, 29) oder *Vstrilinga* (A, Nr. II, 13) = *Vsterlingen* (B, Nr. II, 13).

¹⁵²) Original: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, KL Niederaltaich Nr. 13, f. 35^r–36^v.

¹⁵³) A, Nr. I, 1; der Satz *Haic autem ... Altaha* fehlt in B.

¹⁵⁴) A, Nr. II.

¹⁵⁵) A, Nr. III.

¹⁵⁶) A, ohne Nr., S. 23.

Der erste Teil enthält entgegen den einleitenden Sätzen die Schenkungen der Herzöge Odilo und Tassilo und die Konsensschenkungen. Der erste Satz ermöglicht überhaupt erst eine Datierung: Abt Uroolf stand dem Kloster Niederaltaich von 788–814 vor. Es liegt somit nahe, den Breviarius eben aufgrund seiner Entstehungszeit als auch wegen seines Inhalts in die Nähe der Notitia Arnonis und der Breves Notitiae zu stellen. Abt Hermann bemerkt ausdrücklich in seinem Vorwort, daß er den Befehl gegeben habe, die Carta in moderner Schrift zu transkribieren, ohne die Namen und die *antiquitas latinitatis* zu verändern oder die Zahl der Buchstaben zu vermindern oder zu vermehren¹⁵⁷. Es scheint also gewährleistet, daß die Carta des Abtes Uroolf tatsächlich getreu abgeschrieben worden ist, sowohl die Sprache als auch die Ortsnamenformen können als bestätigende Indizien für die Echtheit namhaft gemacht werden. Das im Einleitungssatz des 4. Abschnittes ausgesprochene Bedürfnis nach Vollständigkeit läßt erkennen, daß der Verfasser sich bemüht hat, alle erreichbaren Rechtstitel zusammenzutragen. So kamen auch keine Zweifel über die Art der Anlage auf: Der gesamte Breviarius war als Ganzes angelegt worden. Auch der Zweck der Anlage dieses Schriftstückes scheint analog zur Notitia Arnonis und dem Privileg Karls d. Gr. für Kremsmünster von 791 klar: die Anerkennung des Niederaltaicher Besitzes durch den neuen Herrn in Bayern. Ein vermutetes Deperditum eines Privilegs Karls d. Gr. bestätigt diese These vordergründig. Die Niederaltaicher Quellen werden somit zur klassischen Parallele der Salzburger Überlieferung. Nun ruht die These von einem Deperditum eines Karlsprivilegs auf der Aussage eines Diploms Ludwigs des Deutschen für Niederaltaich von 857 IV 21, in dem der König Immunität und Königsschutz bestätigt, die schon von Karl dem Großen und Herzog Tassilo verliehen worden waren¹⁵⁸. Niemand wollte aus der Nennung Tassilos eine tassilonische Vorurkunde ableiten, man tat die Erwähnung des Herzogs mit Recht als einen herrschaftsideologischen Schnörkel ab¹⁵⁹. Dagegen nahm man die Nennung Karls d. Gr. durchaus ernst. Böhmer-Mühlbacher reihten ein entsprechendes Deperditum in die Regesten Karls d. Gr. ein¹⁶⁰. Man möchte nun annehmen, daß man im Formular des Ludwigdiploms weitere Anhaltspunkte für eine

¹⁵⁷) *Inter priuilegia ecclesie invenitur in byblioteca quedam carta Vrolfi abbatis, que ex antiquitate scripture et latinitatis ualde auctorabilis comprobatur; quam ego Hermannus abbas non mutatis nominibus uel latinitate, nec minuto uel addito numero litterarum, iussi moderna scriptura per omnia hic transscribi.*

¹⁵⁸) MGH D LdD. Nr. 80.

¹⁵⁹) Wolfram (wie Anm. 23) S. 121.

¹⁶⁰) Reg. Imp. 1, Dep.-Nr. 11.

Vorurkunde entdeckt. Das Gegenteil ist der Fall: Paul Kehr weist in seiner Vorbemerkung zur Urkunde Ludwigs des Deutschen darauf hin, daß ein enger Formularzusammenhang zwischen der Urkunde für Niederaltaich und einer Immunitätsbestätigung Ludwigs des Deutschen für Straßburg von 856 III 30 besteht¹⁶¹. Dieses Diplom Ludwigs des Deutschen für Straßburg nun geht wörtlich auf ein Diplom Ludwigs des Frommen zurück¹⁶². Es ist also anzunehmen, daß die Urkunde Ludwigs des Deutschen in der Königskanzlei konzipiert wurde, ohne daß das Kloster dazu Vorurkunden eingereicht hätte. Dies muß nicht unbedingt bedeuten, daß keine Vorurkunden existierten, man denke nur an Salzburg: Die Immunitätsbestätigung Ludwigs des Frommen für Salzburg von 816 II 6¹⁶³ enthält im 1. Teil eine Besitzbestätigung, die keinerlei formularmäßigen Zusammenhang mit der Besitzbestätigung Karls des Großen von 790¹⁶⁴ zeigt. Nun liegen aber zwischen der Bestätigung Ludwigs des Frommen für Salzburg und der Ludwigs des Deutschen für Niederaltaich 40 Jahre. Eine Durchsicht der Diplome Ludwigs des Deutschen ergibt ein eigenartiges Bild: Für alle Immunitätsbestätigungen dieses Herrschers gibt es Vorurkunden der jeweiligen Kirche¹⁶⁵, nur für die Niederaltaicher Urkunde läßt sich kein entsprechendes Stück nachweisen. Auch dies muß nicht bedeuten, daß Niederaltaich kein Karlsdiplom besaß, aber es erscheint unter diesem Gesichtspunkt fragwürdig, ob man ein vermutetes Deperditum Karls d. Gr. zur Grundlage einer Theorie über die Einordnung des Breviarium Uolfi in die politische Umbruchszeit nach 788 machen kann; die Quellengrundlage ist zu schwach.

Will man den Breviarium Uolfi in eine politische Situation einbinden und seinen Zweck klären, ist man auf Aussagen der Quelle selbst angewiesen. Einzig sicherer Anhaltspunkt dabei ist die Abfassungszeit: 788–814.

Wenden wir uns also den einzelnen Teilen des Breviarium zu. Schon die ersten beiden Sätze enthalten einen Widerspruch (siehe den Text oben S. 60). Der 1. Satz besagt, daß das vorliegende Schriftstück der Breviarium ist, den Uolf über das Kloster Altaich anlegte. Aber auch der 2. Satz kann als Überschrift angesehen werden: ein „Gedenken“ der Dinge, welche Herzog Odilo dem Kloster schenkte. Abgesehen von dem Wort *commemo-*

¹⁶¹) MGH DLdD. Nr. 75.

¹⁶²) MGH DLdD. Nr. 75 Vorbemerkung.

¹⁶³) Wie Anm. 142.

¹⁶⁴) MGH DKar. Nr. 168.

¹⁶⁵) MGH DDLdD. Nr. 15, 20, 22, 23, 27, 32, 33, 50, 63, 68, 70, 75, 97, 107, 110, 119, 128, 134, 140, 149 (siehe die jeweiligen Vorbemerkungen).

ratio, das man wohl der religiösen Sphäre zuweisen muß, ist mit dieser Phrase etwas ganz anderes angesprochen als in der Überschrift des Abtes Uolf. In der Tat folgt nach dem ersten Satz eine kurze Erläuterung zur Klostergründung, daran schließen sich acht Schenkungen Herzog Odilos an, die durch später erfolgte Schenkungen (A, Nr. 4) bzw. Konsensschenkungen (A, Nr. 8) Tassilos ergänzt werden, dann folgt eine Konsensschenkung Odilos, die durch eine tassilonische Konsensschenkung ergänzt wird (A, Nr. 9). Nach zwei Konsensschenkungen Tassilos (A, Nr. 10, 11) steht nochmals eine Schenkung Odilos (A, Nr. 12), der eine Konsensschenkung Tassilos und seiner Mutter Hiltrud folgt. Daran schließen sich noch Konsensschenkungen aus der Zeit Tassilos (A, Nr. 14–24, 26–29), die von einer Schenkung Odilos unterbrochen werden (A, Nr. 25). Den Abschluß dieses Kapitels bildet eine in A durchgestrichene, in B fehlende Barschalkenschenkungen Herzog Tassilos (A, Nr. 29). Dies bedeutet, daß die *Commemoratio de res quod Otilo dux ... condonauit* bestenfalls bis A 9 reicht, vielleicht bis A 12. Das Nachfolgende hat nichts mehr mit dieser Überschrift zu tun.

Die Überschrift des zweiten Abschnittes (Text siehe oben S. 60) ist ganz offensichtlich in ihrem Duktus der Unziale des 9. Jh. nachempfunden, das bauchige m, n, u, v sind deutliche Hinweise, wogegen der Satz *Haec autem breuiarius est ...* lediglich in zeitgenössischer Auszeichnungsschrift gehalten ist. Die zweite Überschrift weist auf ein selbständiges Schriftstück: *Haec vero est traditio ...* Man muß *traditio* wohl als Synonym für Carta oder Notitia setzen, ähnlich wie Cozroh in seinem Renner nicht *carta de traditione* NN schreibt, sondern einfach *traditio* NN ad NN. Auch der Vermerk, daß die *traditio* unten „geflochten“ wird, wir würden heute sagen, die *traditio* wird zusammengestellt, kennzeichnet den folgenden Text als Ganzes, nicht die Handlung des Übergebens, wie man vermuten könnte. Der Inhalt dieses Abschnittes ist leicht beschrieben, es handelt sich nur um Schenkungen von freiem Erbeigen.

Der 3. Abschnitt trägt eine Überschrift (Text siehe oben S. 60), die keinerlei Hinweis darauf enthält, daß es sich ursprünglich um ein selbständiges Schriftstück handelte. Bei dem entfremdeten Gut, das aufgezählt wird, werden eine Konsensschenkung und sonst Schenkungen freien Erbeigens genannt. Der 4. Abschnitt (Text siehe oben S. 60) schließlich stellt eine unselbständige Ergänzung zum 1. Abschnitt dar: Eine Schenkung wird nachgetragen, ohne daß dabei die Besitzqualität des Gutes erwähnt wird¹⁶⁶.

¹⁶⁶) Dieser Teil bezieht sich auf A, Nr. I, 8–9.

Fassen wir diese Beschreibung des Breviarius Urolfi zusammen, erhalten wir folgendes Bild:

Die Einleitung bildet ein Breviarius, der ursprünglich aus zwei Teilen bestand, der *Commemoratio de res quod Otilo dux ... condonavit*, die aber schon mit Ergänzungen aus tassilonischer Zeit versehen ist, und den Licentia-Schenkungen unter Herzog Tassilo, die den 2. Teil darstellen. Die Nahtstelle der beiden Teile ist nicht mehr feststellbar, was wohl auf eine Gesamtreddaktion schließen läßt.

Als 2. Teil des Schriftstückes folgt die *tradicio* aller Schenkungen freien Erbeigens. Der Duktus der Überschrift kann als nachempfundene unziale Buchschrift des 9. Jh. bezeichnet werden.

Der 3. und 4. Teil schließlich stellen nur Ergänzungen zum 1. und 2. Teil dar und setzen im Grunde die ersten beiden Teile voraus. Auffällig ist, daß im 4. Teil keine Besitzqualität des geschenkten Gutes angegeben wird.

Für Teil 1–3 läßt sich ein einigermaßen sicheres Datum ante quem angeben: Da eine eindeutige Trennung des Niederaltaicher Besitzes nach der Herkunft aus der *causa dominica* und aus freiem Erbgut durchgeführt ist, dürften diese Teile vor der Gleichstellung von königlichen *beneficia* und freiem Erbgut angelegt worden sein, also wohl 788 bis 794¹⁶⁷. Für den 4. Teil muß dies nicht unbedingt zutreffen.

Die Bezeichnungen Breviarius und Traditio in den Überschriften von Teil 1 und 2 und der unterschiedliche Schriftduktus der Überschriften lassen nun vermuten, daß es sich bei den beiden Abschnitten ursprünglich um zwei selbständige Aufzeichnungen handelte. Doch sind diese beiden Hinweise allein zu vage, als daß sich gesicherte Folgerungen daraus ableiten ließen. Zieht man nun allerdings das Mittel der Wortstatistik heran, so werden Schattierungen sichtbar.

So ergibt die Auszählung der Verben, die den Schenkungsvorgang charakterisieren, folgendes:

	1. Teil	2. Teil	3. Teil	4. Teil
<i>dare:</i>	26mal			in A fehlt das Verb,
<i>tradere:</i>	9mal	20mal	4mal	nach B wäre <i>tradere</i> zu
<i>donare:</i>	6mal			ergänzen.

Die nach A erhaltenen Ergebnisse weichen in B nur in einem Fall ab: A, I, 13: *tradere* entspricht B, I, 13: *donare*. Man könnte nun annehmen, daß dieser eklatante Unterschied zwischen dem 1. und den drei anderen Teilen

¹⁶⁷) Siehe S. 82.

in den Formeln der Vorlagen liegt. Ein Blick in die anderen Traditionsbücher belehrt uns, daß derartige Konformität, wie wir sie in den Teilen 2–3 des Breviarium Uolfi vorfinden, fast nirgends festzustellen ist. Eine Auszählung in den ersten 50 *cartae* aus dem Freisinger Traditionsbuch ergibt für das Verb *tradere* und Verbverbindungen mit diesem Wort 40 Nennungen, für *donare* und Verbindungen damit immerhin noch 10 Nennungen. Ein ähnliches Bild bieten die Passauer Traditionen bis 788. In den Nummern 4–17 wird *tradere* 9 mal benutzt, *donare* 4 mal. In der Passauer Güterliste¹⁶⁸ von 788/90 findet sich 8 mal *dare*, 6 mal *tradere*. Eine Ausnahme bildet Regensburg, in den fünf Traditionen bis 788 wird 5 mal *tradere* benutzt; aufgrund der geringen Vergleichszahl in Regensburg scheint mir aber dieses Beispiel vernachlässigbar. Somit läßt sich nun für die übrigen beiden Traditionsbücher folgendes feststellen: Konformität in der Benutzung von Verben, die den Schenkungsvorgang beinhalten, gibt es nicht, auch wenn man für Freising eine bevorzugte Nennung von *tradere* nachweisen kann, wird doch auch dort noch in jeder fünften Tradition *donare* verwendet. Ähnlich starke Unterschiede lassen sich im Gebrauch der Worte für „Ort“ im Breviarium Uolfi nachweisen:

	1. Teil	2. Teil	3. Teil	4. Teil
<i>villa</i>	23mal	1mal	0	0
<i>villula</i>	3mal	0	0	0
<i>locus</i>	6mal	19mal	2mal	0
<i>marcha</i>	1mal	0	0	0

Es liegt nun nahe, für die drei letzten Teile des Breviarium Uolfi eine Redaktion anzunehmen, die einen wahrscheinlich differenzierteren Wortgebrauch standardisiert hat. Haupt konnte für die Breves Notitiae I eine entsprechende Umformulierung der Worte für „übergeben“ ebenfalls feststellen¹⁶⁹.

Somit wäre ein weiteres stützendes Argument für eine getrennte Entstehung der einzelnen Teile des Breviarium Uolfi gefunden, das es nun erlaubt, folgende Genese der Carta anzunehmen: Abt Uolf ließ ein Verzeichnis derjenigen Schenkungen anlegen, welche direkt oder indirekt aus Fiskalbesitz stammten, den eigentlichen Breviarium. Er benutzte dazu eine bereits vorhandene Liste der Schenkungen Odilos, vielleicht eine verkürzte Gründungscarta, die vielleicht zu Gedächtniszwecken angelegt worden war, der Begriff *commemoratio* läßt dies zumindest vermuten. Diese Liste

¹⁶⁸) Trad. Passau Nr. 3.

¹⁶⁹) Haupt (wie Anm. 9) S. 37 f.

wurde ergänzt durch die Schenkungen aus tassilonischer Zeit, wobei es sich vorwiegend um Konsensschenkungen handelte. Möglicherweise gleichzeitig wurde in Niederaltaich eine *tradicio* angelegt, die alle Schenkungen freien Erbgutes enthielt und an die ein Verzeichnis entfremdeten Besitzes angefügt wurde. Entweder man nähte dann diese beiden Stücke zusammen und ergänzte sie um noch fehlende Schenkungen¹⁷⁰, oder sie wurden unter Beibehaltung des den einzelnen Überschriften eigenen Schriftdukts kopiert. Wahrscheinlich fand diese Endredaktion nach der Gleichstellung der Beneficia mit dem freien Erbgut, also wohl 788 bis 794 statt, weswegen der Besitzcharakter des Nachtrages in Teil 4 keine besondere Erwähnung fand.

Somit ergäben sich für den Breviarius Urolfi mehrere Parallelen zu den Salzburger Quellen: Der erste Teil dürfte in seinem Zweck der Notitia Arnonis entsprechen, wobei man allerdings in Niederaltaich auf alles urkundliche Beiwerk verzichtete und sich mit wenigen einleitenden Worten über die Gründung begnügte. Allerdings bemühte man sich in Niederaltaich ebensowenig wie in Salzburg, die agilolfingerzeitliche Herkunft der Vorlagen zu verheimlichen, sonst hätte man sicherlicher die *commemoratio* weggelassen. Dies wird auch nicht abgeschwächt durch die Erwähnung der Zustimmung „König“ Pippins zur Entsendung von 12 Mönchen nach Niederaltaich, mag man dies auch als Avance an den neuen karolingischen Herrscher werten. Um Vollständigkeit war man nicht intensiv bemüht: Eine Schenkung Tassilos trug man später wohl am Rand nach, und die in Teil 4 notierte Schenkung dürfte ebenfalls eine Konsensschenkung gewesen sein, wie die sonstigen Übertragungen derselben Personen zeigen¹⁷¹.

All diese Charakteristika stellen nun den 1. Teil des Breviarius Urolfi an die Seite der Notitia Arnonis und berechtigen wohl zu dem Schluß, daß auch dieses Verzeichnis ursprünglich nicht für den Gebrauch im Kloster angelegt wurde, sondern ebenfalls für die königliche Verwaltung bestimmt war. Erst bei der Zusammenfügung mit ergänzenden Listen strebte man nach Vollständigkeit, wobei ein den Breves Notitiae formal nahestehendes Stück entstand, das allerdings wohl früher angefertigt worden war. Im Gegensatz zu den Breves Notitiae ist ein Zusammenhang des Breviarius Urolfi mit einem Traditionsbuch aufgrund der Singularität der Überlieferung nicht zu erweisen.

Eine weitere Besitzliste, die möglicherweise dem 8. Jh. zuzuordnen ist,

¹⁷⁰) Vierter Teil und die Barschalkenschenkung Tassilos, die in B fehlt (A, Nr. I, 29); vielleicht war sie auch als Marginalie beigelegt.

¹⁷¹) Vgl. A, Nr. I, 8, 9 und A, Nr. III Schluß.

findet sich in der Benediktbeuerer Überlieferung, in der ältesten Redaktion des Rotulus historicus¹⁷². Leider ist diese Handschrift in ihrem eigentümlichen Wesen bisher nicht beachtet worden, da sie in der neuesten Edition als sekundäre Überlieferung behandelt¹⁷³ und somit in den kritischen Apparat verbannt worden ist. Zwar ist dieser Mangel längst entdeckt, leider aber nicht behoben¹⁷⁴. Der Rotulus historicus wurde während des Kampfes Benediktbeuerns um seine Unabhängigkeit von Freising um 1052 angelegt¹⁷⁵. Entsprechend wird einleitend die Mitwirkung der „Könige“ Karlmann und Pippin bei der Gründung Benediktbeuerns deutlich herausgestrichen¹⁷⁶, Benediktbeuerns Anspruch manifestierend, als Reichskloster gegründet worden zu sein. Kein geringerer als der hl. Bonifatius, der „Apostel der Deutschen“, weihte das Kloster¹⁷⁷. Es folgt dann die frühe Besitzausstattung Benediktbeuerns im 8. Jh., an die sich eine knappe Geschichte der Abtei anschließt, wobei die Zeit vom frühen 9. Jh. bis in die Mitte des 10. Jh. schnell durchschritten wird, ohne irgendwelche besitzrechtlichen Einschübe. Erst für die Zeit des Abtes Gothelmus (1032–1062) werden wieder Besitztitel genannt. Bis ins 13. Jh. hinein gibt es verschiedene Redaktionen und Parallelüberlieferungen zu diesem Rotulus.

Es ist hier nicht der Ort, die Textgeschichte der Benediktbeuerer Klosterhistorie darzustellen. Aber es gibt in allen Überlieferungen einen mehr oder weniger deutlichen Einschnitt, der gekennzeichnet ist durch den Tod des Abtes Eliand¹⁷⁸. In den beiden wichtigsten Überlieferungen, dem Ro-

¹⁷²) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, KL Benediktbeuern Nr. 8.

¹⁷³) MGH SS 9, S. 212–221.

¹⁷⁴) Wilhelm Wattenbach, Robert Holtzmann und Franz-Joseph Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2: Das Zeitalter des Investiturstreits (1050–1125) (1967) S. 559.

¹⁷⁵) Romuald Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns 1 (1949) S. 32, 76 f.

¹⁷⁶) Boten sollten die *beneficentia* des heiligen Bonifatius einholen und durch die Intervention des Heiligen *regali carta ... libera esse constituentur*. Der Rotulus fährt dann fort: *Audiens haec sanctus vir Bonifacius laetificatus est in Domino, simulque regibus venerabilibus Karlmanno scilicet atque Pippino intimavit eorum voluntatem, atque ab ipsis privilegiis acceptis super supradicta loca cum omnibus appendiciis suis mobiliis et immobilibus, quas tunc haberent vel postea acquiri potuissent. Iussione quoque ac licentia supradictorum regnum K(arlomanni et) P(ippini) vel venerandorum virorum petitione L(antfrid) W(altram) E(lyand) sororis illorum K(aylswind) venit in provinciam Noricorum ... dedicavit ecclesiam in loco Pura ...* (Monumenta Boica 7 [1766] S. 2 = MGH SS 9, S. 213).

¹⁷⁷) Siehe Anm. 176.

¹⁷⁸) Im Rotulus historicus wird dieser Einschnitt durch die Grabinschrift für Abt Eliand markiert (hier der besseren Übersicht wegen nach den Monumenta Boica zitiert: Monumenta Boica 7 [1766] S. 8); in der Chronica Burensis markiert ein zeitlicher Bruch dieselbe Stelle: C. 11 verweist auf C. 7, während bis zu dieser Stelle die Funktion eines zeitlichen Kontinuums aufrechterhalten wird (MGH SS 9, S. 231 f.).

tulus, der den ältesten Beleg darstellt, und der *Chronica*¹⁷⁹, die ich für die beste Quelle halten möchte, ist vor diesem Einschnitt ein Privileg Karls d. Gr. genannt¹⁸⁰. Die Einheitlichkeit der bis zu dieser Zäsur reichenden Überlieferung läßt vermuten, daß jener Teil der Benediktbeuerer Klostergeschichte als zusammenhängender Text den Redaktoren bis ins 12. Jh. vorlag¹⁸¹. Das heißt, die Anfangsteile der Benediktbeuerer Klostergeschichte stellen eine formale und tendenzielle Parallele zu den *Breves Notitiae* I dar: Gründungsgeschichte und frühe Besitzausstattung finden sich hier ineinander verwoben. Aufgrund dieser ähnlichen Typik ist wohl die erste Redaktion dieses Benediktbeuerer Verzeichnisses in der Zeit nach 788 zu vermuten, wofür auch die Erwähnung des Karldiploms spricht. Somit aber sind die besitzrechtlichen Verhältnisse, wie sie in der Benediktbeuerer Überlieferung dargestellt sind, nicht in die Zeit vor 788 zurückzuprojizieren.

VII. Die innere Entwicklung Bayerns im 8. Jahrhundert und der Machtwechsel von 788

Breviarius Urolfi, Notitia Arnonis und das Passauer Verzeichnis mußten wohl angelegt werden, um dem karolingischen Königshof einen Überblick über das an bayerische Kirchen ausgegebene Herzogsgut zu verschaffen. Vermutlich gedachte der König mit dem kirchlichen Besitz *ex causa dominica* gemäß seinen eigenen politischen und strategischen Absichten zu disponieren¹⁸²; programmatisch wird dieser Wille des Königs in jener Ur-

¹⁷⁹) Siehe Anm. 181.

¹⁸⁰) Der Inhalt des Privilegs wird nicht weiter ausgeführt. Rotulus: *Privilegia monachis dedit, et ut illius concessionis ingenuitas firma perseveraret omni tempore, sigilli sui impressione iussit sigillari.* (Monumenta Boica 7 [1766] S. 7 = MGH SS 9, S. 216) *Chronica*: (*Karolus rex*) *concedens ei et ipse libertatis privilegium regia imagine insignitum.* (MGH SS 9, S. 232).

¹⁸¹) Rotulus und *Chronica* gleichen sich immer in größeren Blöcken, die zueinander verschoben sind. Da es auch stärkere Differenzen in Details gibt, liegt der Schluß auf verschiedene Redaktionsstufen nahe. Auffällig aber ist, daß in beiden Überlieferungen bis zu jener genannten Zäsur derselbe Zeitraum abgedeckt ist und in beiden Quellen ein beschleunigtes Fortschreiten nach jener Zäsur feststellbar ist; all dies kann als Hinweis dafür gewertet werden, daß hier ein mehr oder weniger geschlossener Überlieferungsblock vorliegt.

¹⁸²) Die Ordnung der Marken durch Karl den Großen 788 ist ein deutliches Zeichen für seine Pläne (Reindel [wie Anm. 1] S. 253 ff.; Herwig Wolfram, Die Gründungsurkunde Kremsmünsters, in: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster. Symposium 15.–18. Mai 1977 [Ergänzungsband zu den Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 2, 1978] S. 56f.).

kunde, durch die 788 das Kloster Chiemsee an Metz geschenkt wird, greifbar¹⁸³. Allerdings dürfte es, wie oben gezeigt, beim königlichen Vorgehen zu Schwierigkeiten gekommen sein, die erst nach mehreren Jahren durch die *abdication* Tassilos endgültig behoben wurden¹⁸⁴. Das relativ unverfälschte Bild der besitzrechtlichen Verhältnisse zur Zeit der Agilolfinger, das vor allem die Notitia Arnonis, aber auch der erste Teil des Breviarium Uroldi bieten, ermöglicht nun den Versuch einer Deutung der „verfassungsrechtlichen“ und politischen Verhältnisse vor dem Jahr 788 und deren Auswirkung auf den Umsturz, der durch König Karl erzwungen wurde, zumal im Mittelalter Besitz-, Standes- und Verfassungsrecht aufs engste verknüpft waren. Die oben herausgearbeiteten Diskrepanzen zwischen der Notitia Arnonis und den Breves Notitiae müssen dabei als Fixpunkte auf dem Hintergrund der kontinuierlich fließenden Traditionsbuchüberlieferung in Freising, Regensburg, Passau, Mondsee und Schäftlarn und der sonstigen Quellen dienen.

Die ständische Stufung im bayerischen Herzogtum zur Zeit der Agilolfinger ist von Krause¹⁸⁵ eindeutig herausgearbeitet worden: Herzog, *genealogiae*, *liberi* und *servi*; während der Herrschaft Tassilos III. bildete sich außerdem der Stand der *nobiles*, der aber keine rechtliche, sondern lediglich eine besondere soziale Qualität beanspruchen konnte. Die rechtliche Qualität der freien Personengruppen bestand darin, daß sie in hierarchischer Stufung teil an den wichtigsten öffentlichen und damit „staatlichen“ Aufgaben am Heer- und Gerichtswesen hatten. Die Angehörigen dieser Gruppe waren Repräsentanten ihnen nach- und untergeordneter mehr oder weniger umfangreicher unfreier Personenverbände. Zwischen den wirtschaftlich schwächeren und damit sozial niedriger eingestuften *liberi* und den *servi* bestand wohl immer eine soziale Verwerfungszone. Nicht nur in den höheren ständischen Bereichen aber lassen sich Differenzierungsprozesse nachweisen. Eine Bestimmung der Synode von Dingolfing zeigt, daß die *adalscalhae*, wahrscheinlich eine ausgezeichnete Gruppe der Herzogsknechte, versuchte, über die rechtliche Fixierung eines höheren Wergeldes ihren Stand aufzuwerten: *De eo quod servi principis, qui dicuntur adalscalhae, ut*

¹⁸³) Vgl. S. 51.

¹⁸⁴) Vgl. S. 52f.

¹⁸⁵) Krause (wie Anm. 29) S. 41–73 und Schmitt (wie Anm. 4) S. 245–247. Wichtig für die Beurteilung der scharfen ständischen Unterschiede vor allem von freien und unfreien Personengruppen: Gerhard Köbler, Zur Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit, ZRG Germ. 89 (1972) S. 161–174; vgl. auch Ruth Schmidt-Wiegand, Fränkische und frankolatinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica, Nachrichten Göttingen (1972) S. 219–258.

*habeant suam wergeldam iuxta morem, quam habuerunt sub parentibus, et ceteri minores wergeldi iuxta legem suam, ita constituit*¹⁸⁶. Die wirtschaftliche Kraft dieser herzoglichen Knechtschicht¹⁸⁷, die zwangsläufig durch herzogliche Förderung entstanden sein muß, und die Nähe zum Herzog¹⁸⁸, dem

¹⁸⁶) Dingolfinger Synode (wie Anm. 72) S. 95, c. 7.

¹⁸⁷) Vergleiche Anm. 82.

¹⁸⁸) *Quidam presbiter capellanus eius (Ottonis ducis) Ursus nomine, qui de illa genealogia erat supradictorum hominum de Albina, quos Theodbertus dux tradidit deo et sancto Maximiliano ...* erhält von Herzog Odilo die Maximilianszelle in Bischofshofen in *beneficium* (Brev. Not. A 8). Dieser Auszug zeigt sowohl die Abhängigkeit der Leute von Albina vom Herzog wie auch die „funktionale“ Nähe dieser Leute: Einer ist herzoglicher Kaplan und geht, wie aus einer anderen Stelle der Brev. Not. zu erschen ist (vgl. Anm. 190), mit Herzog Odilo ins Exil, gehört also zur engsten Gefolgschaft dieses Herzogs. Bei der ersten Erwähnung der Albina in den Brev. Not. A 4 wird eines ihrer Mitglieder *servus ducis*, das andere *servus sancti Rudberti episcopi* genannt. Seit dem Aufsatz von Karl Pivec, *Servus und Servitium in den frühmittelalterlichen Salzburger Quellen*, Südostforschungen 14 (1955) S. 55–66, hat es sich eingebürgert, das Wort *servus* in unserem Zusammenhang mit Vasall zu übersetzen: Prinz (wie Anm. 13) S. 403, derselbe (wie Anm. 13) S. 18, Anm. 29, Wilhelm Störmer, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert* 1 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6, 1, 1973) S. 212, Wolfram (wie Anm. 12) S. 191, Anm. 60. Die Theorie Pivecs ruht auf der Annahme, daß man im Salzburger Gebiet bis 1000 das Wort Vasall nicht kannte, deshalb sei das Wort *servus* im Sinne von Vasall verwandt worden (S. 61). Sicherlich ist es richtig, daß in den Salzburger Besitzlisten und den späteren Traditionsbüchern der Begriff Vasall oder *vassus* nicht gebraucht wird, deshalb müssen aber dieser Begriffe nicht unbekannt gewesen sein, ja *Lex Baiuvariorum* (wie Anm. 81) Tit. II, 14, läßt erkennen, daß man in Bayern sehr wohl diese Begriffe benutzte: *Et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum qui infra illum comitatum manent, sive regis vassus sive ducis ...* Diese Bestimmung der *Lex* kann spätestens aus dem frühen 9. Jahrhundert stammen, denn sie wird in den ältesten Handschriften schon aufgeführt, vergleiche: Konrad Beyerle, *Lex Baiuvariorum*. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar (1926) S. 64. Ein kursorischer Überblick über das Salzburger Privaturkundenmaterial zeigt nun, daß die Begriffe Vasall oder *vassus* zwar nicht in das Urkundenformular aufgenommen worden sind, daß sie aber trotzdem Verwendung fanden und somit auch bekannt waren: *Complacitatio Odalberti archiepiscopi cum Uuillibello vasso suo* lautet eine Überschrift zu einer *carta* im Traditions-codex Erzbischof Adalberts (923–935) (Salzburger UB 1 [wie Anm. 7] S. 92, Nr. 28). Vergleicht man nun den Renner dieses Traditions-codex mit den Überschriften der einzelnen *cartae* und den Titulaturen, die in den *cartae* verwandt werden, so ergibt sich daraus ein recht differenziertes Bild der ständischen Gliederung und der lehen- beziehungsweise hofrechtlichen Bindungen der Tradenten: *nobiles viri* tauschen mit dem Erzbischof freies Eigen (z. B.: *particula proprietatis, quod hantkemahili vulgo dicitur*) gegen Besitz, an dem sich der Erzbischof kein Obereigentum vorbehält (Salzburger UB 1 [wie Anm. 7] S. 125, Nr. 63). Ein anderer *nobilis vir* vertauscht seine *proprietates* gegen kirchlichen Besitz, den er schon als *beneficium* innehatte (ebenda S. 151, Nr. 88). Ein *nobilis vir*, der im Renner als *ministerialis* bezeichnet wird, tauscht freieigenen Besitz (ebenda S. 65 und S. 131, Nr. 71), derselbe Rafolt wird in einer anderen Urkundenüberschrift *ministerialis noster (archiepiscopi)* genannt (ebenda S. 143, Nr. 82). Es gibt aber mehrere *ministeriales*, die in den Überschriften als

Machtschwerpunkt im Gefüge Bayerns, weist im Zusammenhang mit den sozialen Aufstiegsambitionen auf einen Konflikt hin, dessen Ursprung in herrschaftlichen Interessen des Herzogs zu suchen ist. Auffällig an diesem Synodalbeschuß ist der Hinweis auf die *parentes* Tassilos, zu deren Zeit der *mos* bezüglich des Wergeldes der *adalscalhae* Geltung hatte: Man wäre nun geneigt, in diesen *parentes* einfach die Vorfahren des Herzogs zu sehen, doch gewichtige Indizien zeigen, daß hierbei die Eltern des regierenden Herzogs gemeint sind: Daß eine zeitlich relativ nahe Verwandtschaft angesprochen wird, ergibt sich schon aus der Gegenüberstellung von *mos ... sub parentibus* und *iuxta legem*. Außerdem bietet eine weitere Bestimmung derselben Synode, die wahrscheinlich auch in denselben Zusammenhang gehört, einen direkten Hinweis auf den Vater Tassilos: *De eo quod ius ad legem, quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi eius, ita donaverat, ut firma fieret*¹⁸⁹. Unter Odilo fand also offensichtlich eine Fixierung der „Standesverhältnisse“ im bayerischen Herzogtum statt, die vielleicht erst unter der Vormundschaft Hiltruds und Pippins ihren Abschluß fand. Diese Zusammenhänge weisen uns nun auf die schwierigen politischen Verhältnisse vor der Mitte des 8. Jahrhunderts in Bayern: Herzog Odilo, der Vater Tassilos III., wurde wahrscheinlich durch eine oppositionelle Gruppe aus Bayern vertrieben und dann von seinem Schwager Pippin wieder in sein Herzogtum zurückgeführt¹⁹⁰. Es ist außerdem wahrscheinlich, daß mit Herzog Odilo eine agilolfingische Nebenlinie in das Herzogtum eintrat¹⁹¹. Somit wären in der Herrschaftsperi-

solche angesprochen werden, im Text der *cartae* aber dann keine Titulatur tragen, bei denen vor allem die Bezeichnung *nobilis vir* fehlt (ebenda S. 70, Nr. 3; S. 73, Nr. 6; S. 74, Nr. 7; S. 98, Nr. 35; S. 101, Nr. 39; S. 133, Nr. 73). Meist geben diese Ministerialen Eigenbesitz, wofür sie ehemalige Lehen zu eigen erhalten. Wir sehen also, daß sich im ältesten Salzburger Traditionsbuch bereits ein ausgeprägtes Lehenswesen widerspiegelt, die Tatsache, daß man auf Begriffe wie *vassus* oder Vasall verzichtete, heißt aber eben nicht, daß man so „primitiv“ gewesen wäre, Begrifflichkeiten aus dem hofrechtlichen Bereich auf den Lehensbereich übertragen zu müssen. Noch gewichtiger aber dürfte die Schlußfolgerung sein, daß die Verhältnisse des frühen 10. Jh. sicher nicht über einfache Wortvergleiche auf das 8. Jh. übertragen werden können. Wie die Bestimmung der Dingolfinger Synode über das Wergeld der *servi principis* zeigt (vgl. Anm. 186), ist der Begriff *servus* im agilolfingischen Bayern in der Regel dem ständischen Begriffsfeld zugerechnet, nicht dem lehensrechtlichen; das Gegenteil müßte erst bewiesen werden.

¹⁸⁹) Dingolfinger Synode (wie Anm. 72) S. 94, c. 5.

¹⁹⁰) Brev. Not. A 7f.: *In illis quoque temporibus Ottilio dux expulsus ab emulis suis de Bawaria fuit cum domno Pippino rege in Francia multis diebus. Inde reverso et accepto ducatu suo tradidit ad Iuuavensem sedem villam ...* (vgl. auch Anm. 192). Zu dieser Textstelle: Jörg Jarnut, Studien über Herzog Odilo (736–748), *MIÖG* 85 (1977) S. 281 ff.; dagegen Reindel (wie Anm. 1) S. 166 mit Anm. 116.

¹⁹¹) Erich Zöllner, Das Geschlecht der Agilolfinger, in: *Die Anfänge des Klosters Kremsmünster* (wie Anm. 182) S. 103 ff.

riode Odilos zwei Kontinuitätsbrüche an der Spitze des Herzogstums festzustellen. Eine Schwächung der herzoglichen Stellung mußte die zwangsläufige Folge sein. Herzog Odilo mußte sich also offensichtlich bemühen, die inneren Verhältnisse des Herzogtums zu stabilisieren. Dies geschah zum einen eben durch die vielleicht neue Definition der ständischen Verhältnisse – ich möchte nicht ausschließen, daß zu diesem Zeitpunkt erst das höhere Wergeld für die fünf *genealogiae* eingeführt wurde¹⁹² – und zum anderen wahrscheinlich durch die Ausgabe von Herzogsgut als *beneficia*. Dieses Rechtsinstitut der herzoglichen Landleihe wurde oben anhand der Umschreibung in der Notitia Arnonis als Leihe mit beschränktem Veräußerungsrecht für den Inhaber herausgearbeitet. Die Bestimmungen der Synode von Dingolfing zeigen aber außerdem, daß es sich bei den *beneficia* ursprünglich nicht um vererbare Rechtstitel handelte und daß daran Leistungen wahrscheinlich militärischer Natur gebunden waren. Auf der Synode von Dingolfing wird nun festgelegt, daß diese *beneficia* in Zukunft erblich sein sollten¹⁹³. Da auch diese Bestimmung den Hinweis auf die *parentes* Herzog Tassilos enthält, liegt es nun nahe, die Ausgabe von Herzogsgut zu besitzrechtlich eingeschränkten *beneficia* als Versuch Odilos zu deuten, wichtige Personengruppen stärker an sich zu binden. Auch sind unter Odilo erstmals Konsensschenkungen überliefert, ein Indiz für die Existenz von Benefizialgut¹⁹⁴.

Gerade die Konsensschenkungen aber bilden in der frühen Entwicklung des Lehenwesens in Europa ein Unicum, nicht so sehr, was ihr Auftreten im allgemeinen, sondern vor allem was die durch die Häufigkeit und Kontinuität manifestierte Kontrolle der bayerischen Herzöge Odilo und Tassilo III. über ausgegebenes Herzogsgut anbelangt. Die Voraussetzung für diese Kontrolle war entweder ein äußerst hochentwickelter Verwaltungsapparat oder eine Personengruppe, die ein Eigeninteresse an der Erhaltung des fiskalischen Charakters des ausgegebenen Herzogsgutes hatte. Da es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, daß die spätagilolfingische Verwaltung über das zeitgenösseische Maß hinaus organisiert war, sind wir darauf angewiesen, nach einer Personengruppe zu suchen, die ihr Interesse über lange Zeit mit dem Herzog verbunden hätte. Hier stoßen wir wieder auf die *servi principis*, für sie wurde wohl zur Zeit Herzog Odilos ein neuer

¹⁹²) Bei der dringend notwendigen Neubearbeitung der Lex Baiuvariorum wäre auch dieser Abschnitt nochmals vorurteilsfrei zu untersuchen, ob der Frühansatz für diese Bestimmung tatsächlich zutreffend ist.

¹⁹³) Vgl. Anm. 72.

¹⁹⁴) Vgl. etwa Not. Arn. VI, 12: *Tisa libera tradidit per licentiam Ottiloni ducis ...*

mos geschaffen: Es ist anzunehmen, daß Odilo eine Veränderung im Status seiner *servi* vornahm. Die bereits angesprochene gute Kontrolle der herzoglichen *beneficia* läßt eigentlich nur den Schluß zu, der Herzog habe sich die Gerichtsbarkeit über jene *servi principis* vorbehalten, die auf ausgegebenem Gut saßen. Nur so wäre der Rechtsstatus des vergebenen Herzogsgutes untrennbar mit der Standesqualität der *servi principis* verbunden und damit dem Herzog gesichert gewesen.

Vor allem die Notitia Arnonis und der Breviarius Urolfi lassen aber erkennen, daß die vermutete Verbindung der *servi principis* mit den herzoglichen *beneficia* nur einen Aspekt der sozialen Stellung dieser Knechtsgruppe darstellt. Im Zusammenhang mit den Albina wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine hervorgehobene Schicht der *servi principis*, die *adal-scalhae*, in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts sippenähnliche Familienverbände gebildet hatten, deren wirtschaftliche Potenz so bedeutend sein konnte, daß die Vermutung naheliegt, ihre Mitglieder wären zumindest materiell zum Kriegsdienst befähigt gewesen¹⁹⁵. Wir wissen zwar nicht, ob die Herzöge dieses militärische Potential genutzt haben, doch spricht nichts gegen eine solche Vermutung. Unter den *servi principis* existierten also Familien, die alle Voraussetzungen vor allem materieller Natur besaßen, um neben den Stand der Freien zu treten. Diese Knechte hatten aber einen „Makel“, der durch nichts aufgewogen werden konnte, ihre Unfreiheit. Doch es war wenigstens eine Milderung dieses „Makels“ möglich, und zwar durch Freilassung.

Besonders auf freigelassene *servi principis* dürfte sich eine Bestimmung der Synode von Neuching 772 beziehen: *Ut hii, qui ducali manu libere dimisse sunt, ad eadem cogantur iudicia, quae Bawarii urteila dicunt*¹⁹⁶. Auffällig daran ist, daß diese Bestimmung auf die durch den Herzog Freigelassenen beschränkt ist, aber keine Gültigkeit für die in Kirchen Freigelassenen, die in den folgenden zwei Kapiteln derselben Synodalakte angespro-

¹⁹⁵) Vgl. Anm. 116. Kaiser Karl legt 807 in einem Capitulare fest, daß der Besitz von mindestens drei Mansen die Voraussetzung für die Teilnahme an Heerzügen sei (MGH Capit. 1, Nr. 48, c. 2, ed. Alfred Boretius, S. 134); vgl. dazu Eckhard Müller-Mertens, Karl der Grosse, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die *liberi homines* der karolingischen Kapitularien (742/43–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 10, 1963) S. 104 f.

¹⁹⁶) Neuchinger Synode 772, c. 8, ed. A. Werminghoff, MGH Conc. 2, 1 (1906) S. 101. Zum Problem der Freilassung: Alfons Dopsch, Freilassung und Wirtschaft im frühen Mittelalter, in: *ders.*, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Aufsätze 2 (1938) S. 95–101. Zu den sozialen Entwicklungen im Europa des 6. bis 8. Jahrhunderts: Georges Duby, Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter (1977) S. 36–51.

chen werden, hatte¹⁹⁷. Offensichtlich wurde diese Bestimmung mit Zielrichtung auf den Muntherren der Freigelassenen getroffen. Da das Wergeld für die in Kirchen Freigelassenen an jene Kirche zu entrichten war, in der die Freilassung vollzogen worden war, muß vermutet werden, daß derartig Freigelassene durch die Freilassung in die Munt der Kirche kamen¹⁹⁸. So liegt es nahe anzunehmen, daß durch den Herzog Freigelassene eben in die herzogliche Munt gelangten. Die Herzogsmunt wie wahrscheinlich die Kirchenmunt scheinen nun aus uns nicht bekannten Gründen eine Beurteilung der Freigelassenen an Gottesurteilen verhindert zu haben¹⁹⁹.

Die uns vorliegende Bestimmung läßt nicht erkennen, wer die teilweise Aufhebung der Herzogsmunt bei herzoglichen Freigelassenen durchsetzte. Auf Grund der Teilnehmer an der Synode kommen nur zwei Parteien in Frage: der Herzog oder die *proceres* des Herzogtums²⁰⁰. Das Interesse des Herzogs an einer derartigen Regelung kann nur begrenzt gewesen sein: Munt bedeutete Schutz über Personen, womit nach mittelalterlichen Vorstellungen selbstverständlich Herrschaft durch den Schutzgewährenden über den Schutzempfangenden impliziert wurde. Handelte es sich bei den Freigelassenen um ehemalige Herzogsknechte, so hatte der Herzog nach dem Gnadenerweis der Standeserhebung keinen Grund, seine noch immer vorhandenen Herrschaftsrechte freiwillig zu schmälern. Dies galt noch viel mehr für Freigelassene, die nicht Knechte des Herzogs, sondern anderer Herren waren²⁰¹, denn sie kamen durch die herzogliche Freilassung erst in die Munt des Herzogs, also in den Herrschaftsbereich des Herzogs. Welchen Grund aber sollten die *proceres* gehabt haben, dieser Bestimmung zuzustimmen? Durch die Aufhebung einer diskriminierenden Rechtsübung gegenüber den Freigelassenen förderten sie immerhin die Emanzipation einer aufsteigenden sozialen Schicht. Man könnte nun argumentieren, die

¹⁹⁷) Ebenda c. 9 und 10.

¹⁹⁸) *Qui ex eis occiderint, pretium eius his solvatur aecclesiis, ubi liberi dimissi fuerint* (ebenda c. 10).

¹⁹⁹) Dies ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Teilnahme der herzoglichen Freigelassenen am Gottesurteil erst besonders bestimmt werden muß (vgl. Anm. 196).

²⁰⁰) Es wird ausdrücklich festgestellt, daß Herzog Tassilo ein *collegium procerum* in Neuching zusammengerufen habe (Neuchinger Synode [wie Anm. 196] S. 104).

²⁰¹) Es wird in c. 8 der Neuchinger Synode (wie Anm. 196) nicht ausdrücklich festgestellt, daß nur herzogliche Knechte durch den Herzog freigelassen würden, es liegt aber auf der Hand, daß wahrscheinlich kaum jemand ein Interesse daran hatte, eigene Knechte durch den Herzog freizulassen, wenn die Möglichkeit bestand, eine Freilassung etwa auch in einer Eigenkirche vorzunehmen, wodurch die Munt des Herren erhalten blieb, zumindest wenn er Besitzer der Eigenkirche war (vgl. Anm. 198).

proceres waren darauf bedacht, die Herrschaftsrechte des Herzogs zu beschneiden, gleich welche andere Wirkung damit verbunden war. Oder wollte man einfach die „Aufsteiger“ vor das Schwert bekommen, und sei es nur im gerichtlichen persönlichen Zweikampf? Eine solche psychologische Motivation für das Handeln der *proceres* ist nicht so weit hergeholt, wie man denken könnte: Die Munt des Herzogs für seine Leute war offensichtlich ausnehmend intensiv und wurde seit der Synode von Dingolfing durch drakonische Strafen gegen Personen, die sie verletzten, sanktioniert: *De eo ut nullus hereditate sua privetur nisi per tres causas, quas in pacto scribentur, et propter homicidium; hoc est ut quisquis hominem principis sibi dilectum occiderit ob iniuriam principis ad incalumniam, hominem componat secundum legem, tunc privetur hereditate sua*²⁰². Diese Bestimmung ist von kaum zu ermessender Tragweite, denn damit werden nicht nur öffentliche Amtsträger geschützt, wie etwa im sächsischen oder langobardischen Recht²⁰³, sondern alle *homines*, die in irgendeiner näheren Beziehung zum Herzog standen, gleich in welcher Rechtsform – anders ist wohl das allgemeine *homo principis* nicht zu deuten. Aber die Strafe der Güterkonfiskation konnte nur dann verhängt werden, wenn festgestellt war, ob der getötete Herzogsmann treu ergeben war, dies konnte aber nur durch den Herzog oder vielleicht durch dessen Beauftragten geschehen. „Politische“ Entscheidungen waren damit vorgezeichnet, zumindest möglich. In der konkreten Rechtssituation aber bedeutete dies, daß bei Brüchen des Rechtsempfindens (= *iniuria*) durch Herzogsleute von den Betroffenen nicht mit Waffengewalt reagiert werden durfte, da der Herzog dann die Treue seines getöteten Mannes und seinen eigenen Auftrag zur strittigen Tat reklamieren konnte, die zwangsläufige Folge war damit die Güterkonfiskation beim Mörder. Ging nun aber der von einem Herzogsmann geschädigte *liber homo* vor Gericht, so konnte sich der Herzogsmann durch Eid von der Anklage reinigen²⁰⁴, vorausgesetzt er war ebenfalls ein *liber homo*. Dem Kläger stand dann die Möglichkeit offen, den gerichtlichen Zweikampf zu fordern²⁰⁵, wenn der Herzogsmann nicht ein herzoglicher Frei-

²⁰²) Dingolfinger Synode c. 9 (wie Anm. 72) S. 95. Die von Brunner (wie Anm. 103) S. 56, Anm. 110, angegebenen Parallelen zu dieser Bestimmung in den Akten der Synoden von Aschheim und Neuching lassen sich nicht nachweisen. Die substantielle Aussage der Dingolfinger Synode in dieser Bestimmung ist durchaus singulär.

²⁰³) Brunner (wie Anm. 103) S. 56.

²⁰⁴) Eine Zusammenstellung der Belegstellen für den Reinigungseid in der Lex Baiuvariorum bei Anton Quitzmänn, Die älteste Gerichtsverfassung der Baiwaren (1866) S. 352, Anm. 1.

²⁰⁵) Zum gerichtlichen Zweikampf vgl. die Belege bei Quitzmänn (wie Anm. 204) S. 362.

gelassener war, der rechtlich sonst weitgehend dem *liber homo* gleichgestellt war, nur eben nicht im gerichtlichen Zweikampf. Der Geschädigte mußte dann mit einem Vertreter des Herzogsmannes kämpfen²⁰⁶, oder man einigte sich auf Lohnkämpfer²⁰⁷. Das Moment der persönlichen Rache war damit gegen herzogliche Freigelassene völlig ausgeschaltet, zumindest wenn sie in herzoglichem Auftrag fungierten. Im Rechtsempfinden einer Zeit, in der Kampf und Rache fixe Elemente des öffentlichen Lebens bildeten, mußte dies als unerträglicher Zustand erscheinen. Wir gehen also wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß tatsächlich psychologische Momente auf seiten der *proceres* die Ursache für jenen Neuchinger Beschluß über die Teilnahme der herzoglichen Freigelassenen am Gottesurteil waren. Daß damit die herzoglichen Herrschaftsrechte eine Einschränkung erfuhren, mag willkommener Nebenzweck gewesen sein, ob bewußt oder unbewußt muß allerdings dahingestellt bleiben.

Diese Zusammenhänge eröffnen nun tiefere Einblicke in das ständische und soziale Gefüge des agilolfingischen Herzogtums: Herzog Tassilo III. war offensichtlich bestrebt, seine Gefolgsmänner weitestgehend zu schützen. Dabei galt seine Sorge nicht hauptsächlich den „klassischen“ Amtsträgern, wie *iudices* oder *comites*, sondern allen Gefolgsmännern, etwa auch Gutsverwaltern, Zöllnern etc., eben den *homines principis*. Zwar sollte dieser Schutz nur für den Fall gelten, wenn es zu bewaffneten Racheaktionen *ob iniuria ducis* kam, damit wurden nur private Händel ausgeschlossen; alle Streitigkeiten dagegen, die aus den Amtstätigkeiten der *homines principis* erwuchsen, waren eingeschlossen, denn die Ämter wurden vom Herzog vergeben, damit zusammenhängende Handlungen konnten nur im Auftrag des Herzogs geschehen. Die Amtshandlungen eines *homo principis sibi dilectus* standen eben mit dem Willen des Herzogs im Einklang. Man fühlt sich an das fränkische Institut der Antrustionen erinnert²⁰⁸, doch wird hier kein allgemeiner Schutz für eine herzogliche Elitetruppe durch ein generell höheres Wergeld gewährt: Einerseits zeigt die Bestimmung über die Teilnahme der herzoglichen Freigelassenen ebenso wie der gescheiterte Versuch des Herzogs, für die *servi principis* ein höheres Wergeld festsetzen zu lassen, das Bemühen des Herzogs, seiner unfreien und freigelassenen Gefolgschaft möglichst günstige Rechtsstände zu verschaffen; der Dingolfer Beschluß über die Güterkonfiskation läßt aber andererseits erkennen, daß der Herzog auch bemüht war, seinen „politischen“ Durchgriff

²⁰⁶) Vgl. Quitzm ann (wie Anm. 204) S. 362 f.

²⁰⁷) Ebenda.

²⁰⁸) Ganshof (wie Anm. 6) S. 2 f.

auf seine Gefolgschaft zu sichern, dies zeigt auch die Bestimmung der Neuchinger Synode über die Mißachtung des (herzoglichen) Siegels²⁰⁹, dafür erlangte der Herzog einen höheren Schutz für die Amtstätigkeit seiner Gefolgsleute.

Offensichtliches Ziel all dieser Maßnahmen war die Stärkung der herzoglichen Macht sowohl im öffentlichen als auch im grundherrschaftlichen Bereich. Personell abgestützt wurde dies durch die Förderung der *servi principis*, denen durch Freilassung der ständische Aufstieg ermöglicht wurde, ohne daß sie dadurch aus der Sphäre der herzoglichen Munt gänzlich entlassen worden wären²¹⁰.

Doch profitierten nicht nur die *servi principis* vom Ausbau der herzoglichen Macht. Es muß um den Herzog auch eine Gruppe äußerst mächtiger und einflußreicher Männer gegeben haben²¹¹, die auch als öffentliche Amtsträger, *comites* und *iudices*, nachweisbar sind. Beispielhaft sei hier nur einer der Bedeutendsten dieser Gruppe genannt, Graf Machelm, *vir clarissimus*²¹². Einige dieser Männer müssen ihr Schicksal aufs engste an die Politik Tassilos III. geknüpft haben, denn sie scheinen nach der Machtübernahme Karls 788 ihre Ämter weitgehend verloren zu haben²¹³. Man gewinnt den Eindruck, daß der Herzog versuchte, das Herzogtum durch loyale und ihm eng verbundene Männer aus den höchsten und aus den niedrigsten Schichten zusammenzuhalten und herrschaftlich zu durchdringen.

Die hier aufgezeigten Zusammenhänge zwingen nun dazu, nochmals das Phänomen der herzoglichen *beneficia* ins Auge zu fassen. Wie oben dargelegt, ist zu vermuten, daß die geschwächte Position Herzog Odilos die Ursache für die Ausgabe von Herzogsgut als *beneficia* an die *liberi/nobiles* war. Mit der Verleihung dieser *beneficia* war offensichtlich ein Dienstvertrag verbunden: Die Inhaber mußten dem Herzog neben ihren allge-

²⁰⁹) Ich möchte annehmen, daß sich c. 15 der Neuchinger Synode (wie Anm. 196) S. 103 vor allem auf Amtspersonen bezieht: *Ut si quis signum, quod est sigillum, inbonoraverit vel huiusmodi iniuncta minime impleverit, prima vice arguetur, secunda XL solidos componat, IIIa suum reddat wergeldum, IIIa exterminetur ab acto officio*. Vergleiche dazu auch Lex Baiwariorum (wie Anm. 81) Tit. II, 13.

²¹⁰) Keinerlei Hinweise geben die Quellen, wie sich diese Entwicklung der *servi principis* auf die unteren Schichten der *liberi* ausgewirkt hat.

²¹¹) Brunner (wie Anm. 103) S. 54f. Das Problem der bayerischen „Adelsfamilien“ vor 788 bedarf nach dem Aufsatz von Ludwig Holzfurtner, Untersuchungen zur Namengebung im frühen Mittelalter nach den bayerischen Quellen des achten und neunten Jahrhunderts, Zs. für bayerische LG 45 (1982) S. 3–21, einer neuerlichen Bearbeitung.

²¹²) Störmer (wie Anm. 188) S. 208 ff.; ders., (wie Anm. 1) S. 161.

²¹³) Schulze (wie Anm. 3) S. 161.

meinen Pflichten als freie Angehörige des Herzogtums zusätzliche Dienste, wahrscheinlich Kriegsdienste, leisten²¹⁴. Es handelte sich um persönliche *beneficia*, die mit beschränktem Veräußerungsrecht ursprünglich auf Mannfall ausgegeben waren²¹⁵. Als Vorbild für diese Leiheform dürfte das fränkische Rechtsinstitut der Prekarie gedient haben²¹⁶.

Vermutlich hatten auch die Karolinger in Bayern Besitz als *beneficia* ausgegeben²¹⁷, übrigens kein Grund für tiefschürfende Spekulationen, denn man hat sich vor Augen zu halten, daß sich Karolinger und Agilolfinger zur Zeit Karl Martells verschwägerten²¹⁸; die Prinzessin Swanahilt brachte sicherlich Heiratsgut mit in die Ehe, darunter höchstwahrscheinlich auch Landbesitz²¹⁹.

²¹⁴) Zumindest läßt dies der Begriff *federe servire* vermuten (vgl. Anm. 72).

²¹⁵) Vgl. Anm. 72.

²¹⁶) Vgl. Anm. 72.

²¹⁷) Dies läßt sich aus Lex Baiwariorum Tit. II, 14 (vgl. Anm. 188), wo königliche *vassi* neben herzoglichen genannt werden, folgern: Da diese Bestimmung bereits in einer Hs. aus dem frühen 9. Jh. aufgeführt ist, kann sie sich nur auf die Zeit vor 788 beziehen, da nur zu jener Zeit in Bayern Herzöge regierten. Ein weiteres Indiz für die Existenz karolingischer *beneficia* in Bayern dürfte das Capitulare Baiwaricum c. 8, ed. Alfred Boretius, MGH Capit. 1 (1883) S. 159, sein: *Quod non amplius de illis iustitiis missi nostri ad praesens modo faciunt nisi de temporibus Tassilonis seu Liutpirgae, excepto illis qui ad fidem avi et genitoris nostri vel ad nos venerint*. Man muß wohl davon ausgehen, daß *ad fidem venire* die Begründung eines vasallitischen Verhältnisses bezeichnet (Siegmond Riezler, Geschichte Baierns 1, 1 [Allgemeine Staatengeschichte 1, Geschichte der europäischen Staaten 20, 1, 1, ²1927] S. 448). Die karolingischen *vassi* in Bayern hatten sicherlich *beneficia* von ihren Herren erhalten; ein Teil dieses ausgegebenen karolingischen Besitzes mag in Bayern selbst gelegen sein (vgl. Anm. 219). Trotzdem möchte ich aber vermuten, daß in Bayern vor 788 kein karolingischer Besitz an Kirchen veräußert wurde, zumindest findet sich kein einschlägiger urkundlicher Beleg hierfür. In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die in Bayern ausgegebenen Lehen im Raum Auxerre (Reindel [wie Anm. 1] S. 163).

²¹⁸) Als Karl Martell 725 einen Kriegszug nach Bayern machte, brachte er die Herzogin Pilitrud und deren Nichte Swanahilt mit heim (Reindel [wie Anm. 1] S. 162). Swanahilt wurde die zweite Gattin Karl Martells; aus dieser Ehe ging Grifo hervor (Zöllner [wie Anm. 191] S. 106f.).

²¹⁹) Wenn man allgemein davon ausgeht, daß die Langobardenprinzessin Liutbirc ihrem Gemahl Tassilo III. Gebiete in Südtirol mit in die Ehe brachte (Reindel [wie Anm. 1] S. 169), sie liegt es nahe, anzunehmen, daß auch eine agilolfingische Prinzessin Landbesitz mit in die Ehe brachte. Unter diesem Gesichtspunkt wäre nochmals die Geschichte Grifos, des Halbbruders der Hausmeier Pippin und Karlmann, zu untersuchen: Grifo war derjenige Karolinger, der einen legitimen Anspruch eben auf das bayerische Erbe seiner Mutter hatte. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang zwischen dem Übergang der beiden Königshöfe Lauterhofen und Ingolstadt an die Karolinger (Andreas Kraus, Marginalien zur ältesten Geschichte des bayerischen Nordgaus, Jb. für fränkische Landesforschung 34/35 [1975] S. 172) und der Abfindung Grifos mit zwölf Grafschaften in Neustrien (Kolmer [wie Anm. 93] S. 294f.).

Da wir die Konsenssschenkungen in der Notitia Arnonis und dem Breviarius Uolfi als Indizien für die Leiheform herzoglicher *beneficia* nachweisen können, diese *beneficia* wiederum eine stärkere Bindung des Leihe-trägers an den Herzog kennzeichnen, die noch intensiviert wird durch den Status der *servi principis* auf diesen Gütern, so wäre das gehäufte Auftreten von Konsenssschenkungen in bestimmten Gebieten vorderhand dahingehend zu deuten, daß es sich um Räume besonderer Bindung an den Herzog handelt. Eine genaue Festlegung dieser Räume ist aber im Gegensatz zu der bisherigen Forschungsmeinung²²⁰ nicht möglich. Schon Krawinkel²²¹ hat anhand von Material aus den Freisinger Traditionen darauf hingewiesen, daß der herzogliche Konsens nicht unbedingt auf eine Gewere deutet, die sich aus der ehemaligen Zugehörigkeit des tradierten Besitzes zum Herzogsgut herleiten muß. Herzogsgut konnte durchaus ohne herzoglichen Konsens an Kirchen vergeben werden²²², andererseits fehlt bei den Konsenssschenkungen, von denen abschriftliche *cartae* überliefert sind, fast immer der Hinweis auf Fiskalgut, wogegen meist die Eigenschaft der *hereditas* des *per licentiam ducis* tradierten Gutes hervorgehoben wird²²³. Man könnte argumentieren, daß die Vererbbarkeit herzoglichen Benefizialgutes eben schon vor der Dingolfinger Synode zur Gewohnheit geworden war und in Dingolfing nur noch eine formale Bestätigung dieses Zustandes vorgenommen wurde; doch der Mangel an Quellen setzt hier

²²⁰) Aufbauend auf Brunner (wie Anm. 6) S. 1183, der feststellt, daß die „Weiterveräußerung einer durch Landgabe erworbenen *res dominica*“ der Hauptgrund für die Konsenspflicht sei, zieht Prinz, Herzog und Adel (wie Anm. 1) S. 289 f., aus der statistischen Auswertung der Besitzlisten und Traditionsbücher weittragende Folgerungen: Da in den Freisinger Traditionen wenige Herzogsschenkungen, aber relativ viel Konsenssschenkungen nachzuweisen seien, hätte es in diesem Gebiet zur Zeit Tassilos nur noch wenig Herzogsgut gegeben; da andererseits sehr viele Adelsschenkungen aus Freising überliefert seien, ergebe sich daraus eine besitzrechtliche Zweiteilung des Herzogtums.

²²¹) Krawinkel (wie Anm. 6) S. 82–101.

²²²) 776 übergibt Machelm (vgl. dazu Anm. 212) *propriam hereditatem, quod dominus ... Oatilo in hereditatem (ei) constituit atque tradidit* (Trad. Freising Nr. 74). Eine irgendwie geartete Zustimmung des Herzogs wird nicht erwähnt.

²²³) In den Freisinger Traditionen wird meist die *hereditas* des mit herzoglichem Konsens übergebenen Gutes angegeben: Trad. Freising Nr. 7, 13b (*allodis*), 15, 21, 24b, 26, 39, 45, 48, 75 (*allodis*), 76 (*allodis*), 77 (*allodis*), 103, 104, 109a, 118. Bei den von Prinz, Herzog und Adel (wie Anm. 1) S. 287, Anm. 1, aufgeführten Konsensschen-kungen Trad. Freising Nr. 10, 74, 106, ist nicht sicher zu erweisen, ob es sich tatsächlich um Konsenssschenkungen handelt; bei Nr. 74 fehlt jeder Hinweis auf den Herzog (vgl. Anm. 222). Bei Trad. Freising Nr. 19 ist zu überlegen, ob der herzogliche Konsens möglicherweise seine Ursache in kirchenrechtlichen Verhältnissen hat. Somit bleiben lediglich zwei Schenkungen über, die man als echte Konsenssschenkungen bezeichnen kann: Trad. Freising Nr. 49, 63.

Grenzen. Somit sind aber etwa die einundzwanzig Konsenssschenkungen in den Freisinger Traditionen nicht automatisch als Übergaben von herzoglichem Benefizialgut zu identifizieren; ja nur bei zweien von ihnen wird ausdrücklich der Rechtscharakter des übergebenen Gutes als *beneficium ducis* eindeutig genannt²²⁴. Diese Formularzusammenhänge lassen sich auch bei den Traditionsbüchern aus Regensburg, Passau, Mondsee und Schäftlarn beobachten²²⁵. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Annahme, das herzogliche Benefizialgut habe einen Schwerpunkt in Westbayern, also in dem von den Freisinger Traditionen abgedeckten Raum, äußerst fragwürdig. Denn nur die Konsenssschenkungen in der Notitia Arnonis und dem Breviarius Urolfi unter Ergänzung einiger weniger Traditionsurkunden lassen sich eindeutig für die Identifizierung von ausgegebenem Herzogsgut verwenden, während die meisten Konsensschenkungen in den Traditionsbüchern nicht eindeutig diesen Rechtszusammenhängen zuzuordnen sind.

Damit wäre vorderhand aber nur geklärt, wo sich sicher herzogliches Benefizialgut nachweisen läßt. Zu fragen bleibt nun nochmals nach der politischen Motivation für die Ausgabe der *beneficia*. Oben wurde bereits eine gegeben: die geschwächte Stellung Herzog Odilos²²⁶. Seit 743, dem Jahr der Niederlage Odilos gegen Karlmann und Pippin, tritt möglicherweise eine weitere Ursache hinzu, die Karolinger. Ihr Erscheinen in Bayern bringt Unruhe in das Gefüge des Herzogtums²²⁷. Während offensichtlich der regierende Zweig der Agilolfinger seit 743 bis 763 sicher auf der karolingischen Seite steht, scheint das Herzogtum eher den Gegner der Hausmeier anzuhängen, zumindest deutet das Verhalten der Bayern im Grifo-Aufstand darauf hin²²⁸. Somit wären zwei Gründe anzunehmen, warum *beneficia* zuerst von Odilo nach 743, dann von den Vormundschaftsregierungen der Herzoginwitwe Hiltrud und Pippins und schließlich vom jungen Tassilo bis 763 ausgegeben wurden:

1. Die herzoglichen Regierungen versuchten den antifränkisch gesinnten Adel zu „beruhigen“, oder
2. besonders loyale Gefolgsmänner wurden ausgezeichnet.

Sicherlich spielten beide Überlegungen eine Rolle. Die intensive Kontrol-

²²⁴) Trad. Freising Nr. 49, 63.

²²⁵) Vgl. dazu: Trad. Regensburg Nr. 2, 4, 5; Trad. Passau Nr. 6; Trad. Schäftlarn Nr. 3, 6, 11; Trad. Mondsee Nr. 1, 4, 13, 16, 27, 33, 44, 90, 96, 115, 117.

²²⁶) Vgl. Anm. 190 und 191.

²²⁷) Reindel (wie Anm. 1) S. 162–167.

²²⁸) Herwig Wolfram, Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108 (1968) S. 159 ff.

le des ausgegebenen Herzogsgutes darf aber wohl als Indiz gewertet werden, daß das erste Motiv bei der Vergabe überwog, denn es deutet auf Mißtrauen. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man bedenkt, daß der Herzog weiterhin Besitz auch uneingeschränkt vergab²²⁹.

Die prokarolingische Politik des Herzogshauses bis 763 hat sicherlich auch dazu beigetragen, daß im Bereich der *liberi/nobiles* Beziehungen und Bindungen zum fränkischen Reich geknüpft wurden, die auch nach der Umorientierung der tassilonischen Politik wirksam blieben²³⁰. Der Herrschaftsausbau Tassilos mit Hilfe einer adeligen Clique und durch die Förderung der *servi principis* hat nun sicher nicht dazu beigetragen, diese bayernisch-fränkischen Beziehungen im Bereich der *liberi/nobiles* abzubauen. Solange das Herzogtum nicht bedroht war, scheint Widerstand von seiten der bedrängten beziehungsweise eingeeengten *liberi/nobiles*-Schicht nicht erfolgt zu sein. Ja, das erste Jahrzehnt der tassilonischen Alleinregierung bestätigte die Herrschaftsmethoden des jungen Herzogs: Karantanensieg²³¹, Bau des Virgildoms²³² und Sicherung der *homines principis*²³³. Doch gleichzeitig wurden auch die Gegenkräfte sichtbar: Außenpolitisch war Bayern seit der Eroberung des Langobardenreiches 773/774 durch König Karl isoliert²³⁴, und im Innern formierte sich die ständische Opposition, wie die Bestimmungen auf den Synoden von Dingolfing und Neuching zeigen²³⁵. Nachhaltige Wirkungen dieser Gegenkräfte im realen politischen Leben aber blieben vorläufig aus.

Man ist nun versucht, diese Entwicklung geradlinig zu Ende zu denken: Die Opposition im Innern wuchs so stark, daß ein Teil des Adels schließlich zu Karl dem Großen überlief und Herzog Tassilo unter dem Vorwand der vasallitischen Treue zum Karolinger verriet. Der Sturz Tassilos III. wäre erklärt. Doch die Quellen sprechen eine andere Sprache. In den bayerischen Traditionsbüchern finden sich nach 788 praktisch keine Konsensschenkungen mehr²³⁶ – ein auffälliges, für sich allein aber nicht

²²⁹) Vgl. Anm. 222.

²³⁰) So scheinen sich vor 788 Bayern in die vasallitische Abhängigkeit Karls des Großen begeben zu haben (vgl. Anm. 217).

²³¹) Wolfram (wie Anm. 228) S. 165 f.

²³²) Hans Sedlmayr, Die politische Bedeutung des Virgildomes, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 115 (1975) S. 145–160.

²³³) Vgl. S. 69 ff.

²³⁴) Reindel (wie Anm. 1) S. 173 f.

²³⁵) Vgl. S. 73 ff.

²³⁶) In einer Passauer Tradition ist von der *licentia* Karls des Großen bei der Erneuerung einer Schenkung 789 (!) die Rede (Trad. Passau Nr. 31). Dies ist das einzige Beispiel, daß der Karolinger die agilolfingische Übung fortsetzte.

deutbares Phänomen. Die Salzburger Quellen lassen nun deutlich Veränderungen erkennen: Die Konsensschenkungen in der die agilolfingerzeitlichen Rechtsverhältnisse widerspiegelnden Notitia Arnonis sind in den karolingerzeitlichen Breves Notitiae in den letzten Teil der Freienschenkungen aufgenommen, ohne daß der ihnen eigene eingeschränkte Besitzcharakter noch besonders hervorgehoben wäre²³⁷. Das heißt, als die Breves Notitiae angelegt wurden, war die Besitzqualität desjenigen herzoglichen Gutes, das als *beneficia* an Freie ausgegeben war, derjenigen normalen Freienbesitzes gleich. Da wir nun davon ausgehen können, daß Karl der Große nicht das ganze ausgegebene Herzogsgut 788 eingezogen hat, da er dadurch sicherlich die bayerischen Großen zu einer scharfen Reaktion provoziert hätte, müssen wir annehmen, daß eben dieses ausgegebene Herzogsgut grundsätzlich seine Besitzqualität änderte: Der Inhaber erlangte die vollen Verfügungsgewalt über dieses Gut. Dadurch wird auch erklärlich, warum die Konsensschenkungen nach 789 gänzlich aus den bayerischen Traditionsbüchern verschwinden. Unter diesem Gesichtspunkt erhält der Erfolg König Karls bei der Gewinnung des bayerischen Adels eine neue Dimension: Schuf er mit dem Prozeß gegen Tassilo die rechtliche Grundlage für die Okkupation Bayerns, so mag die Aufgabe besitzrechtlicher Vorteile, die ihm als Rechtsnachfolger der Agilolfinger zustanden, zugunsten der Inhaber herzoglicher Lehen den materiellen Anreiz geschaffen haben, mit dem er den bayerischen Adel auf seine Seite zog. Die besitzrechtlichen Beziehungen Karls zur bayerischen Kirche haben sich, wie die Quellen zeigen, genauso entwickelt: Die als *benefica* bezeichneten Besitzteile der Kirchen, die stark besitzrechtlich eingeschränkt waren, wurden rechtlich den Besitzteilen, die aus Freienschenkungen stammten, gleichgestellt. Karl der Große hatte, wenn man so will, das Herzogtum gekauft.

Sicherlich beförderten die inneren Spannungen im Herzogtum diese Entwicklung, ohne daß wir genaue Wirkungszusammenhänge erkennen können. Die Adelsclique um Tassilo scheint bei der Machtübernahme

²³⁷) Nicht alle in der Not. Arn. aufgezählten Konsensschenkungen lassen sich auch in den Brev. Not. nachweisen. Folgende Besitztitel sind parallel überliefert: Not. Arn. VI, 2 $\triangle$ Brev. Not. A 13; Not. Arn. VI, 3 $\triangle$ Brev. Not. A 13; Not. Arn. VI, 5 $\triangle$ Brev. Not. A 13 f.; Not. Arn. VI, 6 $\triangle$ Brev. Not. A 13; Not. Arn. VI, 7 $\triangle$ Brev. Not. A 17; Not. Arn. VI, 9 $\triangle$ Brev. Not. A 16; Not. Arn. VI, 10 $\triangle$ Brev. Not. A 14; Not. Arn. VI, 12 $\triangle$ Brev. Not. A 11; Not. Arn. VI, 15 $\triangle$ Brev. Not. A 15. Lediglich bei Not. Arn. VI, 6 $\triangle$ Brev. Not. A 13 wird in den Brev. Not. der Konsens Herzog Tassilos erwähnt; allerdings scheint hier eher ein propagandistischer Zweck dahinter zu stehen, denn es ist außerdem noch die *concessio* König Pippins erwähnt (vgl. S. 38).

Karls aus den öffentlichen Ämtern entfernt worden zu sein, der eine oder andere dieser Gruppe wurde vielleicht auch verbannt²³⁸. Die *servi principis* verschwinden zwangsläufig aus den Quellen, da es ja nach 788 keinen *princeps* mehr gab. In diesem Bereich scheint der Machtwechsel aber auch grundlegende Neuerungen gebracht zu haben. Die Veränderungen in der Struktur der Pertinenzen vor allem bei Herzogsschenkungen von der Notitia Arnonis zu den Breves Notitiae, wie wir sie oben aufgezeigt haben²³⁹, lassen die weitere Entwicklung des Status der *servi principis*, die auf ausgegebenem Gut saßen, erkennen: Die Kirche konnte nach 788 die mit ihrem Grundbesitz verbundenen Personen als reale Pertinenz betrachten, was vorher zumindest teilweise nicht möglich war²⁴⁰. Da es sich dabei um Schenkungen handelt, die teilweise im frühen 8. Jahrhundert getätigt wurden, liegt der Schluß nahe, daß die Herzöge bereits in jener frühen Zeit prinzipiell nur dingliche Rechte an Kirchen verschenkten²⁴¹, die sie dann teilweise mit Schenkungen von Personen verbanden oder ergänzten²⁴². Das Modell der herzoglichen Benefizialleihe war also in den Kirchenschenkungen schon vorgezeichnet. Die Einbeziehung der Personalpertinenzen in die kirchlichen Güterkomplexe nach 788 darf somit als grundsätzliche Änderung der Rechtsverhältnisse der *servi principis*, die auf ausgegebenem Gut saßen, angesehen werden: Der für sie postulierte herzogliche Gerichtsstand dürfte weggefallen sein, sie kamen in die Hofgerichtsbarkeit ihrer geistlichen und, wie wir entsprechend vermuten dürfen, ihrer weltlichen Grundherren. Es liegt also der Schluß nahe, daß König Karl 788 nicht nur sein Obereigentum an den ehemaligen herzoglichen *beneficia* aufgab, sondern auch die auf diesen *beneficia* sitzenden Herzogsknechte der Gerichtsbarkeit der Grundherren überließ.

So muß hier abschließend die Frage aufgeworfen werden, ob nicht während der vierzigjährigen Regierung Herzog Tassilo III. der Versuch gescheitert ist, in Bayern durch eine kleine mächtige Gruppe um den Herzog einen praefeudalen „Lehensstaat“ mit Hilfe einer unfreien herzoglichen „Ministerialität“ aufzubauen²⁴³. Die dadurch entstandenen Span-

²³⁸) Vgl. Bischoff (wie Anm. 8) S. 24 f.

²³⁹) Vgl. S. 43 f.

²⁴⁰) Vgl. S. 43.

²⁴¹) Vgl. etwa die Beispiele aus der Not. Arn. oben S. 42.

²⁴²) Vgl. S. 42 die Beispiele 1a und 1b aus der Not. Arn. oder Kirchenliste Not. Arn. VI, 26–28; in diesem Zusammenhang wäre auch der *servus episcopi* Tonazan zu sehen, einem Mitglied der Albina, der offensichtlich an den Bischof geschenkt worden war, während sein Verwandter Leodi ein *servus ducis* blieb.

²⁴³) Vgl. Werner (wie Anm. 123) S. 84 f.

nungen boten 787/788 König Karl die Möglichkeit, das Herzogtum kampflos zu übernehmen, indem er den Anspruch auf ausgegebenes Gut *ex causa dominica* aufgab. Dadurch aber dürfte das Herzogtum als politische Einheit weitgehend unbeschadet für seine rechtliche und personelle Struktur den Übergang in das karolingische Großreich überstanden haben. Anders als in Sachsen oder Italien fungierten die bayerischen Großen als Partner Karls und nicht als dessen Kriegsgegner. Es bedurfte für Karl keiner größeren Anstrengungen, diesen neuen Reichsteil zu sichern, im Gegenteil, nur wenige Monate vergingen, und Bayern wurde zum Aufmarschgebiet für die weitere Ostexpansion des Frankenreiches, das hier als potenterer Fortsetzer der agilolfingischen Politik auftrat, wodurch die bedeutende Stellung des Herzogtums im fränkischen, später ostfränkischen und deutschen Reich auf Jahrhunderte hinaus bestimmt wurde.